

Gesetz zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das öffentlich-rechtliche Hinterlegungswesen in Baden-Württemberg an die technischen Entwicklungen im Einsatz digitaler Instrumente beim Zugang zur Justiz und im Rahmen der Aktenbearbeitung angepasst werden. Ferner ist das Landesrecht mit den am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Regelungen zur Beeidigung von Gerichtsdolmetschern in Einklang zu bringen; dabei ist die hohe Qualität des Dolmetscher- und Übersetzerwesens in Baden-Württemberg zu erhalten und zu stärken. Schließlich dient das Gesetz der Bereinigung und Angleichung verschiedener Landesgesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums, insbesondere an Rechtsänderungen im Bundesrecht.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz werden die Grundlagen für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs im öffentlich-rechtlichen Hinterlegungswesen geschaffen, so dass künftig Anträge und Erklärungen elektronisch bei den amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen eingereicht werden dürfen. Um eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung der elektronischen Eingänge zu gewährleisten, wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, die bislang papierhaft geführten Hinterlegungsakten auf eine elektronische Aktenführung umzustellen.

Die landesrechtlichen Regelungen für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer werden neu strukturiert und es wird ein weitgehender Gleichlauf der Beeidigungsvoraussetzungen für alle Gruppen von Sprachmittlern hergestellt. Dabei wird die bisherige Zuständigkeit der Landgerichte für die Beeidigung einheitlich für alle Sprachmittler beibehalten. Die geänderten Beeidigungsvorschriften erfordern zudem die Schaffung eines neuen Gebührentatbestands im Landesjustizkostengesetz (LJKG).

Weiter sieht das Gesetz punktuelle Anpassungen und Bereinigungen von Landesgesetzen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums vor, die

größtenteils aufgrund verschiedener Bundesgesetze notwendig geworden sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Negative finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte über den Erfüllungsaufwand hinaus sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten. Gegebenenfalls durch das Gesetz entstehende Mehrausgaben sind aus vorhandenen Ressourcen zu decken. Dies umfasst grundsätzlich auch neue Aufgaben, die im Rahmen der vorhandenen Mittel zu erfüllen sind.

Durch die Erhebung von Gebühren für die erneute Beeidigung aller Sprachmittler und für die Verlängerung der Beeidigung nach jeweils fünf Jahren entstehen Mehreinnahmen. Möglich sind einmalige Mehreinnahmen im Bereich von etwa 400 000 Euro für die erneute Beeidigung sowie nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes jährliche Mehreinnahmen im Bereich von etwa 30 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Bereinigung und Anpassung des Landesrechts an geändertes Bundesrecht entsteht – abgesehen von der Datenübermittlung durch die Versorgungswerke – kein Erfüllungsaufwand.

Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Hinterlegungsgesetz ergibt für die Bürgerinnen und Bürger vor allem Entlastungseffekte. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung in Hinterlegungsverfahren ist langfristig mit geringeren Sachkosten von rund 950 Euro und einer zeitlichen Entlastung von rund 16 Stunden im Jahr zu rechnen, denen geringfügige Sachkostenbelastungen gegenüberstehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Entlastungen für die Wirtschaft durch die im Hinterlegungsgesetz vorgesehene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs belaufen sich langfristig auf rund 4 150 Euro an Sachkosten und rund 2 350 Euro an Lohnkosten im Jahr. Die Sachkostenbelastungen sind als geringfügig zu bewerten.

Für die erforderliche Neubeeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern entsteht bei der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1 500 000 Euro. Dabei handelt es sich um einmaligen Personalaufwand in Höhe von etwa 1 462 650 Euro – davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von etwa 835 800 Euro – sowie um einmaligen Sachaufwand in Höhe von etwa 35 000 Euro. Für die künftig erforderliche Verlängerung der Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern nach fünf Jahren entsteht ein jährlicher Personalaufwand der Wirtschaft – zugleich Bürokratiekosten aus Informationspflichten – in Höhe von etwa 95 520 Euro.

Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein gesonderter Erfüllungsaufwand und es fallen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Hinterlegungssachen wird die bei den Amtsgerichten bereits bestehende technische Infrastruktur genutzt, die für den elektronischen Rechtsverkehr in den Gerichtsverfahren bereits vorhanden ist. Zwar wird es für eine Übergangszeit bis längstens 1. Januar 2026 durch die Weiterverarbeitung elektronischer Eingänge in den derzeit noch papierhaft geführten Hinterlegungsakten zu einem medienbruchbedingten Mehraufwand kommen. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wird aber geringfügig bleiben. Tritt die öffentliche Verwaltung als Antragstellerin in Hinterlegungsverfahren auf, ist bei elektronischer Antragstellung langfristig von einer jährlichen Entlastung in Höhe von etwa 710 Euro an Sachkosten auszugehen.

Die erforderliche Neubeeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern verursacht bei der Verwaltung einen geschätzten einmaligen Personalaufwand von etwa 441 175 Euro. Der jährliche Personalaufwand der Verwaltung für die Verlängerung der Beeidigung beläuft sich auf etwa 17 560 Euro. Zudem fällt jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1 600 Euro an. Schließlich entsteht der Verwaltung jährlicher Personalaufwand für die Erhe-

bung einer Gebühr bei Verlängerung der Beeidigung bei allen Sprachmittlern, der etwa 13 170 Euro beträgt.

Bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen entsteht infolge der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung an öffentliche Stellen nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Änderungen im Landesjustizkostengesetz führen zu keiner erheblichen Entlastung für die Verwaltung.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Hinterlegungswesen in Baden-Württemberg an die technischen Entwicklungen im Einsatz digitaler Instrumente beim Zugang zur Justiz und im Rahmen der Aktenbearbeitung wird sich positiv auf den Zielbereich „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Gleiches gilt für die Reform der Beeidigungsvoraussetzungen für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer. Im Übrigen lassen die vorgesehenen Anpassungen und Bereinigungen des Landesrechts erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 398), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 wird § 2.
2. Nach dem neuen § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1) Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) gilt entsprechend. Das Justizministerium bestimmt für das Hinterlegungsverfahren durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können, sowie die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. Die Zulassung der elektronischen Hinterlegungsakten kann auf einzelne Gerichte oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchen Hinterlegungsverfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

(2) Schriftlich einzureichende Anträge, Ersuchen, Erklärungen und Mitteilungen sowie zu Protokoll abzugebende Erklärungen können den Hinterlegungsstellen als elektronisches Dokument übermittelt werden. Nachweise können den Hinterlegungsstellen als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. Für das elektronische Dokument gelten §§ 130a, 298 ZPO und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Ge-

setzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Dokumente der Hinterlegungsstellen, insbesondere Entscheidungen und Protokolle, können elektronisch erstellt werden. Die §§ 130b, 298 und 317 Absatz 3 ZPO gelten entsprechend.

(4) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. § 130c Satz 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.“

3. § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Hinterlegungsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Absatz 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

4. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Antrag des Hinterlegers nach § 7 Satz 2 Nummer 1 ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Er ist in zwei Stücken einzureichen, soweit der Antrag nicht elektronisch eingereicht wird.“

5. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(ZPO)“ gestrichen.

6. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1667, 1814, 1818 und 1915 BGB“ durch die Wörter „§§ 1667, 1798, 1813 und 1844 BGB sowie aufgrund der §§ 1814, 1818 und 1915 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird aufgehoben.
2. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer“.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verhandlungsdolmetscher“ durch das Wort „Gerichtsdolmetscher“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gerichtsdolmetscher im Sinne des § 185 GVG werden nach den Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung allgemein beeidigt.“

c) Auf Grund von § 2 Absatz 2 GDolmG wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern nach Absatz 1 ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat, anderenfalls der Präsident des Landgerichts Stuttgart. Die allgemeine Beeidigung erfolgt durch den Präsidenten oder durch einen von ihm beauftragten oder ersuchten Richter. Die in Satz 1 benannte Stelle ist zuständige Stelle im Sinne des § 9 GDolmG.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.

(4) Bei jedem Landgericht ist ein Verzeichnis der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscher zu führen.“

e) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

4. § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14a
Gebärdensprachdolmetscher

(1) Für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern im Sinne des § 186 Absatz 2 GVG gelten §§ 3, 4 Absatz 3, §§ 5, 7 bis 10 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechend. § 14 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher gilt für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg“.

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Urkundenübersetzer

(1) Für die schriftliche Übersetzung von Urkunden zu gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Zwecken aus einer fremden Sprache und in eine solche sowie für die Beglaubigung vorliegender Übersetzungen werden Urkundenübersetzer öffentlich bestellt und beeidigt. § 14 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Für die öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer gelten §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechend. An die Stelle der staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Dolmetscherberuf nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung tritt die staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf.

(3) Die öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer gilt für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der ... Sprache für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg“.

(4) Der Urkundenübersetzer wird für eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vergütet.“

6. § 15 a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a
Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Gerichtsdolmetscher, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig niedergelassen sind und die diese Tätigkeit in Baden-Württemberg vorübergehend ausüben wollen, werden auf Antrag in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscher nach § 14 Absatz 4 aufgenommen. § 9 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Zuständig für Anträge nach Absatz 1 ist das Landgericht Stuttgart. Dem Antrag muss ein Nachweis beigelegt werden, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher niedergelassen ist. Die Eintragung erfolgt unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) Die Eintragung in dem Verzeichnis ist zu löschen, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen der Eintragung nicht vorgelegen hatten oder später entfallen sind. Die Eintragung soll gelöscht werden, wenn sich die persönliche Unzuverlässigkeit oder die Ungeeignetheit als Gerichtsdolmetscher herausstellt. Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn der Gerichtsdolmetscher seiner Heranziehung ohne genügende Entschuldigung wiederholt keine Folge leistet.

(4) Für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

7. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 15 b“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Verfahren nach § 15a gilt § 3 Absatz 4 und 5 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechend.“

8. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher“ nach § 14a Absatz 2 Satz 2 oder „öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer“ nach § 15 Absatz 3 Satz 2 bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden.“

9. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Übergangsregelung für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer

Eine vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg erfolgte allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher endet mit der erneuten Beeidigung nach den Vorgaben dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Für Urkundenübersetzer gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 3
Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53, 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 1 wird nach der Zahl „31009“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach der Zahl „31014“ wird die Angabe „und 31017“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 Nummer 6 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Verpflichtung“ die Wörter „nach der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Rechtslage“ eingefügt.
3. § 22 wird aufgehoben.
4. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.2 (Anmerkung) wird nach der Zahl „31002“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach der Zahl „31003“ wird die Angabe „und 31017“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Verhandlungsdolmetscher“ durch die Wörter „Gerichts- und Gebärdensprachdolmetscher“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4.1 wird das Wort „Verhandlungsdolmetscher“ durch das Wort „Gerichtsdolmetscher“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.2 eingefügt:

„4.2 allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher 75“
nach § 14a AGGVG
 - e) Nummer 4.2 wird Nummer 4.3.
 - f) Nummer 4.3 wird Nummer 4.4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „4.2“ wird ersetzt durch die Angabe „4.3“.
 - g) Nummer 4.4 wird Nummer 4.5 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „4.1“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
Nach der Angabe „4.2“ wird die Angabe „oder 4.3“ eingefügt.

h) Nach der neuen Nummer 4.5 wird folgende Nummer 4.6 eingefügt:

„4.6 Verlängerung der Beeidigung 25“

i) Die bisherige Nummer 4.5 wird Nummer 4.7 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Verhandlungsdolmetschers“ wird durch das Wort „Gebärdensprachdolmetschers“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 15 a“ wird durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.

j) In Nummer 6.2 wird nach dem Wort „Antrags“ die Leerstelle vor dem Komma gestrichen und hinter dem Komma eine Leerstelle eingefügt. Nach dem Wort „Widerruf“ wird der Halbsatz „soweit er nicht auf einem Verzicht beruht,“ eingefügt.

k) In Nummer 7.1 wird dem Wortlaut das Wort „Erstmalige“ vorangestellt und es werden die Wörter „gemäß §§ 6, 6b und 12 BNotO“ gestrichen.

l) In Nummer 7.2 werden die Wörter „im Sinne von § 3 BNotO“ gestrichen.

m) In Nummer 7.3 werden die Wörter „eines Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BNotO“ ersetzt durch die Wörter „einer Notarvertretung oder einer weiteren Notarvertretung“.

n) In Nummer 7.4 werden die Wörter „eines ständigen Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BNotO“ ersetzt durch die Wörter „einer ständigen Vertretung oder einer weiteren ständigen Vertretung“.

Artikel 4

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 8 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 73, ber. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Februar 2022 (GBl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer wird angefügt:

„3. nach § 11 des Gerichtsdolmetschergesetzes und nach § 15c des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.“

Artikel 5

Änderung der Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

In § 4 Nummer 3 der Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 23. November 2006 (GBl. S. 380), die durch Artikel 37 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 6) geändert worden ist, wird das Wort „Verhandlungsdolmetscher“ durch die Wörter „Gerichtsdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Nach § 15 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671), das zuletzt durch Gesetz vom 24. April 2018 (GBl. S. 138) geändert worden ist, wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,

2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

Artikel 7

Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

Nach § 15 des Steuerberaterversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. November 1998 (GBl. S. 609), das zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

Artikel 8

Änderung des Notarversorgungsgesetzes

Nach § 15 des Notarversorgungsgesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 90), das zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger

In § 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 7. Juli 2017 (GBl. S. 468) wird die Angabe „und 10“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Internetversteigerungsverordnung

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Internetversteigerungsverordnung vom 3. Mai 2010 (GBl. S. 412), die durch Verordnung vom 11. November 2016 (GBl. 2017 S. 145) geändert worden ist, wird das Wort „Aufgabenkreis“ durch das Wort „Aufgabenbereich“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Abwicklervergütungsverordnung

In § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe e der Abwicklervergütungsverordnung vom 14. Dezember 2016 (GBl. 2017 S. 2), die durch Verordnung vom 6. März 2017 (GBl. S. 174) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1829 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1856 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Der sechste Abschnitt des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 7) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend

Das badische Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 (Bad. GVBl. S. 405), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Wer zur Zeit des Erbfalles geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, ist vom Anerbenrecht ausgeschlossen.“

2. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Gewalt“ durch das Wort „Sorge“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein rechtlicher Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.“

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 bis 5 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 Nummer 1, Artikel 3 Nummer 3 und 4 Buchstabe j bis n, Artikel 6 bis 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Hinterlegungsgesetz normiert die verfahrensrechtlichen Vorgaben für das öffentliche Hinterlegungswesen in Baden-Württemberg, wenn um eine Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden oder Kostbarkeiten bei Gericht als behördlicher Stelle nachgesucht wird. Die Kommunikation mit den Hinterlegungsstellen wie auch die Verfahrensbearbeitung erfolgt bis heute auf der Grundlage papierhafter Vorgänge. Dabei gehört die elektronische Kommunikation mit der Justiz in ihrer rechtsprechenden Funktion etwa in den Verfahren nach der Zivilprozessordnung bereits seit mehreren Jahren zum Alltag in der Verfahrensführung. Daran angeschlossen hat sich in weiten Teilen der Gerichtsbarkeiten zwischenzeitlich auch die Einführung der elektronischen Akte, um die medienbruchfreie Weiterbearbeitung elektronischer Eingänge zu gewährleisten. Diese Entwicklungsschritte, die zugleich Ausdruck veränderter praktischer Bedürfnisse sind, sollen nun auch bei den justizverwaltenden Hinterlegungsverfahren rechtlich nachvollzogen und die technischen Vorgaben für die bei den Amtsgerichten bereits bestehenden Infrastrukturen zu den Zivilverfahren zugrunde gelegt werden.

Das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109) geändert wurde, tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit diesem Gesetz wird das Recht der Gerichtsdolmetscher im Sinne von § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bundesweit einheitlich und abschließend geregelt. Die hiervon nicht berührten landesrechtlichen Regelungen zur Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern sollen an die neue Rechtslage auf Bundesebene angeglichen werden, um die Voraussetzungen der Beeidigung für alle Sprachmittler weitgehend einheitlich auszugestalten und zu vereinfachen. Dabei soll die hohe fachliche Qualität der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Baden-Württemberg gewährleistet und für die Zukunft gesichert werden.

Das Gesetz dient weiter der punktuellen Bereinigung und Anpassung verschiedener Landesgesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeri-

ums an Rechtsänderungen im Bundesrecht. Hierzu gehören insbesondere das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) sowie das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850).

Im Landesjustizkostenrecht sollen zudem Regelungen aufgehoben werden, die nicht mehr sachgerecht erscheinen.

II. Inhalt

Landesrechtlich wird im Hinterlegungsgesetz der elektronische Rechtsverkehr mit den amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen ausdrücklich für zulässig erklärt. Für die technische Infrastruktur greift das Gesetz die Vorgaben der Zivilprozessordnung auf, um einen ressourcenoptimierten Gleichlauf mit den technischen Anforderungen und Abläufen für die beteiligten Nutzer einerseits und die interne Vorgangsbearbeitung andererseits herbeizuführen. Um langfristig eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung der elektronischen Eingänge zu gewährleisten, wird zugleich eine Rechtsgrundlage geschaffen, aufgrund derer die Umstellung von den bislang papierhaft geführten Hinterlegungsakten auf eine elektronische Aktenführung im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen kann. Auch insoweit werden die bereits vorhandenen Regelwerke der Zivilprozessordnung einbezogen.

In Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes müssen die entgegenstehenden landesrechtlichen Regelungen für die Gerichtsdolmetscher im Sinne von § 185 GVG im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) entfallen. Die landesrechtlichen Regelungen zur Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern werden neu strukturiert, wobei eine weitgehende entsprechende Anwendbarkeit des Gerichtsdolmetschergesetzes angeordnet wird. Die Terminologie wird – auch in weiteren Landesgesetzen – an das Gerichtsdolmetschergesetz angeglichen und vereinheitlicht. Die bewährte Zuständigkeit der Landgerichte für die Beeidigung wird einheitlich für alle Sprachmittler beibehalten. Zur Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Vorschriften

werden ein Bußgeldtatbestand für die unbefugte Bezeichnung als Gebärdensprachdolmetscher oder Urkundenübersetzer und ein maßvoll ausgestalteter Gebührentatbestand für die künftig erforderliche Verlängerung der Beeidigung neu eingeführt.

Durch Regelungen zu den Versorgungswerken der Rechtsanwälte und der Steuerberater sowie zum Notarversorgungswerk Baden-Württemberg werden die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung für den Gläubiger im Vollstreckungsverfahren entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben ausgestaltet und zugleich die Anforderungen an die Datenübermittlung der Versorgungswerke an öffentliche Stellen konkretisiert.

Das Gesetz nimmt darüber hinaus weitere punktuelle Bereinigungen und Anpassungen vor, um Änderungen im Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums nachzuvollziehen.

Schließlich werden im Landesjustizkostengesetz die Vorschrift zur Vergütung der Amtsgänge von Amtsboten der Gemeinde sowie der Gebührentatbestand für den Widerruf der Anerkennung von Gütestellen bei erklärtem Verzicht aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Mit der Streichung der Vergütung der Amtsgänge von Amtsboten der Gemeinde wird eine in der Praxis entbehrlich gewordene Vorschrift aufgehoben. Mit den §§ 45 und 46 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) werden aufgrund von Änderungen im Bundesrecht entbehrlich gewordene Vorschriften aufgehoben.

V. Finanzielle Auswirkungen

Negative finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte über den Erfüllungsaufwand hinaus sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten.

Mehreinnahmen entstehen durch die Gebühren, die einmalig für die erneute Beeidigung aller Sprachmittler sowie wiederkehrend für die Verlängerung der Beeidigung nach fünf Jahren zu erheben sind. Derzeit gibt es in Baden-Württemberg 2 519 allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscher, 17 allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscher und 4 462 beeidigte Urkundenübersetzer, somit insgesamt 6 998 beeidigte Sprachmittler. Es ist anzunehmen, dass etwa 5 500 Sprachmittler erneut beeidigt werden müssen. Die Gebühr beträgt 75 Euro. Folglich könnte sich ein einmaliges Gebührenaufkommen von bis zu 412 500 Euro ergeben, wobei hier erhebliche Unsicherheiten bestehen.

Die Pflicht, die Beeidigung nach fünf Jahren verlängern zu lassen, trifft auch die Sprachmittler, die ab dem 1. Januar 2023 neu beeidigt werden. Für demnach geschätzte 6 000 Verlängerungen in fünf Jahren bei einer Gebühr von jeweils 25 Euro könnte sich ein Gebührenaufkommen von bis zu 150 000 Euro in fünf Jahren ergeben, somit ein jährliches Gebührenaufkommen von etwa 30 000 Euro. Auch hier bestehen erhebliche Unsicherheiten. Zudem werden diese Gebühren erst verzögert erhoben, da der Verlängerungszeitraum von fünf Jahren sich an die erneute Beeidigung anschließt. Die erneute Beeidigung muss für Gerichtsdolmetscher bis zum 11. Dezember 2024, für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen.

Der bei der Verwaltung entstehende nicht unerhebliche personelle Aufwand für die erneute Beeidigung von geschätzt 5 500 Sprachmittlern wird mit den vorhandenen Mitteln bewältigt. Gleiches gilt für die Verlängerung der Beeidigung. Kosten für die öffentlichen Haushalte ergeben sich nicht.

Soweit durch die Anpassung im Landesjustizkostengesetz für den Widerruf von Anerkennungen als Gütestellen nach erklärtem Verzicht zukünftig keine Gebühren in Höhe von 100 Euro je Widerruf erhoben werden, führt dies zukünftig zwar zu Mindereinnahmen. In Anbetracht der Entwicklung der anerkannten Gütestellen der letzten Jahre sind diese Mindereinnahmen aber voraussichtlich geringfügig. Zuletzt hatte sich die Anzahl der anerkannten Gütestellen stark reduziert. So sank die Anzahl der anerkannten Gütestellen von 2019 bis 2021 von rund 115 auf rund 50 Gütestellen. Der hohe Rückgang ist auch mit der Aufgabe vieler bereits zuvor nicht mehr aktiv betriebener Gütestellen zu erklären. Dementsprechend wurden in diesem Zeitraum rund 60 Verzichtserklärungen auf Anerkennung als

Gütestelle abgegeben, was einem Gebührenaufkommen von rund 6 000 Euro in den letzten drei Jahren entspricht. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass sich die Zahl an Verzichtserklärungen angesichts der insgesamt geringeren Anzahl weiterhin anerkannter Gütestellen verringern wird. Auch die Mindereinnahmen werden dementsprechend voraussichtlich geringer ausfallen.

VI. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen zur Bereinigung und Anpassung des Landesrechts an geändertes Bundesrecht entsteht – abgesehen von der Datenübermittlung durch die Versorgungswerke – kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand stellt sich im Übrigen wie folgt dar:

1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

- a) Durch die im Hinterlegungsgesetz vorgesehene Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger vor allem Entlastungseffekte. Der elektronische Rechtsverkehr tritt als neuer optionaler Kommunikationsweg für die Einreichung von Anträgen oder Erklärungen bei den Hinterlegungsstellen neben die weiterhin bestehende Möglichkeit der papierhaften Einreichung. Entscheiden sich die Bürgerinnen und Bürger für eine elektronische Kommunikation mit den Gerichten, müssen sie neben einem Computer über einen Internetzugang sowie beispielsweise ein De-Mail-Konto oder ein sog. besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (kurz: eBO) verfügen. Der Versand etwa einer De-Mail ist je nach Anbieter in geringen Beträgen kostenpflichtig. Da 2021 laut Statistischem Bundesamt 90 Prozent der Personen ab 10 Jahre das Internet nutzten und davon auszugehen ist, dass die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs im Hinterlegungswesen Bürgerinnen und Bürgern nur in begrenztem Umfang unmittelbar zur Neuanschaffung von Hard- und Software veranlassen wird, sind diese Sachkostenbelastungen als geringfügig einzustufen. Dasselbe gilt für die Komponenten des eBo: Server, Erstidentifikation, OSCl-Clients, Nutzerkonto mit Postfach und Versand/Empfang von Nachrichten stehen derzeit kostenfrei zur Verfügung. Für die Nutzung der erforderlichen Software werden voraussichtlich Kosten entstehen; Kosten können auch für die Erstidentifikation vor einem

Notar Kosten in Höhe von 50 Euro anfallen. Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass die Bürgerinnen und Bürger einen eBO-Zugang unmittelbar aufgrund der vorliegenden Regelung einrichten. Vielmehr ist anzunehmen, dass diejenigen Bürgerinnen und Bürger von elektronischen Einreichungen Gebrauch machen, die bereits über ein eBO verfügen. Deshalb sind Zeitaufwände für die Einrichtung/Anmeldung/ Registrierung als geringfügig zu betrachten. Den durch die Nutzung der elektronischen Übermittlungswege entstehenden geringfügigen Belastungen stehen Entlastungen durch Sachkosteneinsparungen in Form von Porto-, Papier- und Druckkosten gegenüber. Die Entlastung von Sachkosten für die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr beträgt etwa 2 Euro pro Postsendung. Als zeitliche Entlastung für die Standardaktivität „Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln“ ist bei einfacher Komplexität von etwa 2 Minuten pro Postsendung auszugehen.

Eine sachkostenbezogene Entlastung berechnet sich im Hinblick auf die Antragstellung aus der jährlichen Anzahl der schriftlich und künftig elektronisch gestellten Anträge in Hinterlegungssachen multipliziert mit den reduzierten Sachkosten pro Sendung. Nach justizinternen statistischen Erhebungen gab es im Jahr 2020 insgesamt 3 945 Verfahrenseingänge. Von diesen wurden geschätzt etwa 90 Prozent schriftlich eingereicht (3 551). Weiter wird angenommen, dass etwa 73 Prozent (2 592) der schriftlichen Anträge von Unternehmen, Organisationen und sonstigen unternehmerisch tätigen Einzelpersonen wie Insolvenzverwaltern oder Rechtsanwälten eingereicht wurden, während etwa 17 Prozent (604) dieser Anträge von den Bürgerinnen und Bürgern und die übrigen etwa 10 Prozent (355) von Vertretern der öffentlichen Verwaltung wie etwa den Staatsanwaltschaften oder den Zollämtern gestellt wurden. Legt man ferner das nach statistischen Erhebungen feststellbare Nutzungsverhalten des Internets über die verschiedenen Altersgruppen hinweg zugrunde, lässt sich wie schon zur sachlich vergleichbaren Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Zivilsachen eine langfristige Nutzungsquote von circa 80 Prozent der Bürgerinnen und Bürger annehmen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 28).

Da sich die bisherigen Sachkosten für schriftliche Anträge in Höhe von 2 Euro durch die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr auf null Euro pro Übermittlung reduzieren, werden die Bürgerinnen und Bürger durch die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Hinterlegungsanträgen insoweit langfristig bei den Sachkosten im Umfang von circa 966 Euro jährlich entlastet ($604 \times 0,8 \times 2 \text{ Euro} = 966 \text{ Euro}$).

Die zeitliche Entlastung beträgt auf der Grundlage obiger Darstellung bei 2 Minuten Entlastung pro Antrag insgesamt rund 16 Stunden im Jahr ($604 \times 0,8 \times 2/60 = 16,1 \text{ Stunden}$).

Durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der elektronischen Akte in Hinterlegungssachen werden die Bürgerinnen und Bürger wegen der rein innerorganisatorischen Zielsetzung dieser Regelung nicht berührt.

- b) Mit der Aufhebung der Vergütungsregelung für Amtsboten der Gemeinden ist keine erhebliche Entlastung für Bürgerinnen und Bürgern verbunden. Zwar konnte die Vergütung bislang in einzelnen Fällen den Beteiligten auferlegt werden; das kam in der Praxis allerdings kaum zum Tragen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

- a) Durch die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der elektronischen Akte in Hinterlegungssachen werden zusätzliche Bürokratie- oder weitere Regelungskosten für die Wirtschaft aus den für die Bürgerinnen und Bürger geltenden Gründen nicht eintreten.

Soweit von der Möglichkeit der elektronischen Einreichung Gebrauch gemacht wird, stehen den durch die Nutzung entstehenden geringfügigen Belastungen, wie schon zum Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger dargestellt, Entlastungen durch Sachkosteneinsparungen in Form von Porto-, Papier- und Druckkosten in Höhe von etwa 2 Euro pro Sendung gegenüber. Bei den Personalkosten für die Standardaktivität „Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln“ ist bei einfacher Komplexität

von einer Entlastung von etwa 2 Minuten pro Einreichung auszugehen.

Auf der Grundlage der für die Bürgerinnen und Bürger erfolgten Berechnungen bei einer Gesamtzahl schriftlicher Anträge von 3 945, davon 2 592 Anträgen aus der Wirtschaft (73 Prozent), und einer langfristigen Nutzungsquote von circa 80 Prozent wird die Wirtschaft langfristig bei den Sachkosten im Umfang von circa 4 147 Euro jährlich entlastet ($2\,592 \times 0,8 \times 2 \text{ Euro} = 4\,147,2 \text{ Euro}$). Die Entlastung der Wirtschaft bei den Personalkosten beträgt auf der Grundlage obiger Darstellung bei einem wegfallenden Zeitaufwand von zwei Minuten pro Antrag und Lohnkosten von 34 Euro pro Stunde (Gesamtwirtschaft, mittleres Qualifikationsniveau) langfristig etwa 2 350 Euro im Jahr ($2\,592 \times 0,8 \times 2/60 \times 34 \text{ Euro} = 2\,350 \text{ Euro}$).

- b) Durch die Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer müssen sich bis zum 31. Dezember 2027 nach den Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes neu beeidigen lassen. Hierfür fällt einmaliger Sach- und Personalaufwand an.

Diese Vorgabe gilt für die derzeit beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer. Ausweislich der unter www.justiz-dolmetscher.de abrufbaren bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind in Baden-Württemberg 17 beeidigte Dolmetscher für Gebärdensprache und 4 461 beeidigte Übersetzer, insgesamt also 4 478 Personen, betroffen. Diese werden aber voraussichtlich nicht alle die erneute Beeidigung beantragen. Insbesondere diejenigen unter ihnen, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben und den neuen Vorgaben nicht entsprechen, könnten von einer erneuten Beeidigung absehen und stattdessen von der Möglichkeit der ad hoc-Beeidigung Gebrauch machen. Belastbare Zahlen, wie viele der aktuell beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer keine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben, liegen nicht vor. Aus einer stichprobenartigen Erhe-

bung bei den Beeidigungsstellen bezüglich der Sprachdolmetscher ergibt sich lediglich, dass der Anteil beeidigter Dolmetscher ohne Prüfung teils gegen Null tendiert, teils aber auch ganz erheblich ist und in manchen Fällen bis zu einem Drittel oder zu der Hälfte betragen kann. Es ist anzunehmen, dass dieser Befund zumindest auf Urkundenübersetzer übertragbar ist. Zudem könnte innerhalb des längeren Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2027 ein Teil der Sprachmittler seine Tätigkeit aufgeben. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist daher unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags von etwa 20 % davon auszugehen, dass innerhalb des Zeitraums bis 31. Dezember 2027 circa 3 500 Neubeeidigungen vorzunehmen sind.

Für die Vorbereitung und die Stellung des Antrags auf erneute Beeidigung ist mit einem geschätzten Zeitaufwand von vier Stunden zu rechnen (unter anderem müssen die neuen Anforderungen überprüft, Unterlagen zusammengestellt, ein Führungszeugnis beantragt und ggf. beglaubigte Kopien angefertigt werden). Für die Durchführung der erneuten Beeidigung ist mit einem geschätzten Zeitaufwand von drei Stunden zu rechnen, da der Antragsteller das zuständige Landgericht hierfür persönlich aufsuchen muss. Es fällt somit insgesamt ein Zeitaufwand von sieben Stunden an. Die Lohnkosten betragen nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Normenkontrollrates des Bundes für den Wirtschaftsabschnitt Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen mit Qualifikationsniveau hoch 59,70 Euro pro Stunde. Für jeden Sprachmittler fällt demnach ein einmaliger Personalaufwand von 417,90 Euro an. Für die Neubeeidigung von 3 500 der derzeit beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer ergibt sich folglich insgesamt ein einmaliger Personalaufwand der Wirtschaft von 1 462 650 Euro ($3\,500 \times 4 \times 59,70 \text{ Euro} + 3\,500 \times 3 \times 59,70 \text{ Euro} = 1\,462\,650 \text{ Euro}$). Im Umfang von 835 800 Euro handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten (Vorbereitung und Stellung des Antrags auf erneute Beeidigung: vier Stunden).

Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand in Form von Fahrtkosten für die Anfahrt zur Beeidigungsstelle. Legt man hier eine durchschnittliche Fahrtstrecke von 20 bis 30 km für Hin- und Rückfahrt zu Grunde, ergeben sich ausgehend von dem in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Justizvergütungs- und -

entschädigungsgesetzes bestimmten Satz von 0,42 Euro pro gefahrenem Kilometer Fahrtkosten von durchschnittlich circa 10 Euro, so dass der Sachaufwand pro Fall 10 Euro beträgt. Der gesamte einmalige Sachaufwand der Wirtschaft für die Neubeeidigung von 3 500 der derzeit beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer beläuft sich folglich auf 35 000 Euro ($3\,500 \times 10 \text{ Euro} = 35\,000 \text{ Euro}$).

Darüber hinaus fallen für die Neubeeidigung keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

Weiter entsteht Erfüllungsaufwand dadurch, dass Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer künftig alle fünf Jahre die bestehende Beeidigung verlängern lassen müssen. Hierfür entsteht jährlicher Personalaufwand.

Die Pflicht zur Verlängerung trifft auch die Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu beeidigt werden. Es ist daher für die Verlängerung von einer höheren Fallzahl von geschätzt 4 000 Personen auszugehen.

Für die Beantragung der Verlängerung ist ein geschätzter Zeitaufwand von zwei Stunden anzusetzen. Es handelt sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Ausgehend von der Lohnkostentabelle ergibt sich ein Personalaufwand von 477 600 Euro in fünf Jahren ($4\,000 \times 2 \times 59,70 \text{ Euro} = 477\,600 \text{ Euro}$), somit ein jährlicher Personalaufwand der Wirtschaft von 95 520 Euro ($477\,600 / 5 = 95\,520 \text{ Euro}$).

Darüber hinaus fallen für die Verlängerung der Beeidigung keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

- c) Eine erhebliche Entlastung für die Wirtschaft ist auch mit der Aufhebung der Vergütungsregelung für Amtsboten der Gemeinden nicht verbunden. Es gelten insoweit die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsprechend.

3. Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

- a) Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs ist nur mit geringfügigen Mehraufwendungen für die öffentliche Verwaltung verbunden.

Die Hinterlegungsstellen sind bei den Amtsgerichten organisiert. In den amtsgerichtlichen Gerichtsverfahren ist der elektronische Rechtsverkehr bereits eingeführt. Die hierzu errichtete technische Infrastruktur wird auch für den elektronischen Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren genutzt. Seit Dezember 2021 sind zudem für sämtliche Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo) eingerichtet, sodass in jeder Hinsicht der elektronische Empfang sichergestellt ist. Über das beBPo können bereits gegenwärtig elektronische Nachrichten empfangen und übersendet werden. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Hinterlegungssachen führt deshalb auch insoweit nicht zu gesonderten Aufwendungen bei der öffentlichen Verwaltung.

Die Aktenführung erfolgt derzeit zwar noch auf der Grundlage papierhafter Akten. Spätestens zum 1. Januar 2026 wird aber bei sämtlichen Amtsgerichten in Baden-Württemberg die elektronische Akte technisch zur Bearbeitung der Zivilverfahren und damit auch für eine Bearbeitung der Hinterlegungsverfahren implementiert sein. Der Aufwand im Hinblick auf einen in diesem Zwischenzeitraum entstehenden Medienbruch zur Überführung elektronischer Eingänge in die papierhafte Verfahrensakte, der freilich spätestens zum 1. Januar 2026 mit Beginn der verpflichtenden elektronischen Aktenführung in Zivilverfahren bei den Gerichten beendet sein wird, ist nicht konkret bezifferbar. Denn es lässt sich nicht belastbar schätzen, in welchem Umfang Beteiligte und Dritte kurz- und mittelfristig die elektronische Form der Einreichung in Hinterlegungsverfahren nutzen werden. Als Einzelkosten fallen wegen des Medienbruchs jedenfalls für eingehende elektronische Eingänge 0,24 Euro bei geschätzten 0,03 Euro pro Seite und vierfachem Ausdruck an Druckkosten an. Hinzu kommt der Personalaufwand für die Bearbeitung (2 Minuten pro Fall, Standardaktivität „Kopieren, archivieren, verteilen“, einfache Komplexität, Stundensatz mittlerer Dienst Länder 33,70 Euro). Insgesamt ist aber im

Hinblick auf die Hinterlegungsanträge zunächst mit einem eher geringen Anteil an elektronischen Eingängen zu rechnen, sodass der Erfüllungsaufwand geringfügig bleiben wird. Selbst wenn man aber hypothetisch annehmen würde, dass bereits unmittelbar mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs die langfristig geschätzte Nutzungsquote von 80 Prozent eintreten würde und bei keiner Hinterlegungsstelle eine elektronische Aktenbearbeitung eingeführt wäre, so fielen wegen des Medienbruchs im Höchstfall jährlich bis zum 1. Januar 2026 zusätzliche Sachkosten für die öffentliche Verwaltung im Umfang von 682 Euro – bezogen auf eine elektronische Antragstellung - an, wenn man die Zahl der geschätzten schriftlichen Neueingänge für das Jahr 2020 (3 551) zugrunde legt ($3\,551 \times 0,8 \times 0,24 \text{ Euro} = 682 \text{ Euro}$). Hinzu kämen jährliche Personalkosten in Höhe von 3 191 Euro ($3\,551 \times 0,8 \times 2/60 \times 33,70 \text{ Euro} = 3\,191 \text{ Euro}$).

Die abstrakte Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Einführung der elektronischen Akte in Hinterlegungssachen führt nicht zu einem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Dieser entsteht erst im Rahmen der konkreten Umsetzung durch Erlass einer Rechtsverordnung und wird sodann bei der Verordnungsgebung aufzuzeigen sein, wie es gegenwärtig schon im Rahmen der Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (eAktenVO) zur Einführung der elektronischen Akte bei den Amtsgerichten im Einzelnen erfolgt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich auch keine belastbaren Schätzungen zum Erfüllungsaufwand, der durch die Umsetzung der Rechtsverordnung anfallen wird, machen. Der Zeitpunkt für den Erlass der Rechtsverordnung ist derzeit nicht absehbar. Die Umsetzung verlangt zunächst weitere innerorganisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen für die Hinterlegungsstellen, wie insbesondere die Zusammenführung von einzelnen Bezirken, die zuvor abgeschlossen sein müssen.

Ist die Verwaltung als Beteiligte eines Hinterlegungsverfahrens betroffen, treten durch die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der elektronischen Akte in Hinterlegungssachen für die Verwaltung wegen der zu erwartenden flächendeckenden Einrichtung besonderer elektronischer Behördenpostfächer keine zusätzlichen Büro-

kratie- oder weiteren Regelungskosten auf. Die für die Verwaltung als Antragstellerin entstehenden Entlastungseffekte betragen – wie schon zum Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger dargestellt - durch Sachkosteneinsparungen in Form von Porto-, Papier- und Druckkosten geschätzte 2 Euro pro Sendung. Auf der Grundlage der für die Bürgerinnen und Bürger erfolgten Berechnungen einer Gesamtzahl schriftlicher Anträge (3 551), eines Anteils der öffentlichen Verwaltung von etwa 10 Prozent und einer geschätzten langfristigen Nutzungsquote von 100 Prozent, wird die öffentliche Verwaltung langfristig bei den Sachkosten im Umfang von circa 710 Euro jährlich entlastet ($355 \times 2 \text{ Euro} = 710 \text{ Euro}$).

- b) Durch die Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes entsteht für die Verwaltung folgender Erfüllungsaufwand:

Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer müssen sich bis zum 31. Dezember 2027 nach den Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes neu beeidigen lassen. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist nach dem oben Gesagten davon auszugehen, dass innerhalb des Zeitraums bis 31. Dezember 2027 circa 3 500 Neubeeidigungen vorzunehmen sind. Für die Bearbeitung des Antrags auf erneute Beeidigung durch die Landgerichte ist mit einem geschätzten Zeitaufwand von zweieinhalb Stunden für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu rechnen, der sich in etwa wie folgt zusammensetzt: zehn Minuten für Erstellung und Versand eines Hinweisschreibens an alle beeidigten Sprachmittler, 30 Minuten für die Bearbeitung des Antrags, 30 Minuten für die Vorbereitung des Beeidigungstermins, 60 Minuten für die Durchführung des Beeidigungstermins einschließlich Aufklärung sowie 20 Minuten für die Nachbereitung des Termins und die Eintragung in die Datenbank. Für die Durchführung der erneuten Beeidigung ist mit einem geschätzten Zeitaufwand von 15 Minuten für einen Beschäftigten des höheren Dienstes zu rechnen. Es entstehen somit nach der Lohnkostentabelle Verwaltung des Normenkontrollrates des Bundes Lohnkosten der Verwaltung im Umfang von zweieinhalb Stunden im gehobenen Dienst zu je 43,90 Euro sowie im Umfang von 15 Minuten im höheren Dienst zu je 65,20 Euro. Insgesamt ergibt sich damit ein einmaliger Per-

sonalaufwand der Verwaltung von 441 175 Euro ($3\,500 \times 2,5 \times 43,90 \text{ Euro} + 3\,500 \times 15/60 \times 65,20 \text{ Euro} = 441\,175 \text{ Euro}$). Besonderer Sachaufwand fällt nicht an.

Zudem müssen Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer künftig alle fünf Jahre die bestehende Beeidigung verlängern lassen. Die Pflicht zur Verlängerung trifft auch die Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu beeidigt werden. Es ist daher für die Verlängerung von einer höheren Fallzahl von geschätzt 4 000 Personen auszugehen. Für die Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung durch die Landgerichte ist mit einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu rechnen. Eine erneute Beeidigung ist nicht erforderlich. Es entstehen somit nach der Lohnkostentabelle Verwaltung des Normenkontrollrates des Bundes Personalkosten der Verwaltung im Umfang von ($4\,000 \times 30/60 \times 43,90 \text{ Euro} =$) 87 800 Euro in fünf Jahren. Der jährliche Personalaufwand Verwaltung für die Verlängerung der Beeidigung beläuft sich folglich auf 17 560 Euro ($4\,000 \times 30/60 \times 43,90 \text{ Euro} / 5 = 17\,560 \text{ Euro}$). Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1 600 Euro für Druck und Versand der Bescheide ($4\,000 \times 2 \text{ Euro pro Bescheid} / 5 = 1\,600 \text{ Euro}$).

Sodann müssen die Landgerichte künftig für die Verlängerung der Beeidigung bei allen Sprachmittlern eine Gebühr von 25 Euro erheben. Für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer ist von einer Fallzahl von geschätzt 4 000 Verlängerungen in fünf Jahren auszugehen. Hinzu kommen die Verlängerungen der allgemeinen Beeidigungen der Gerichtsdolmetscher nach Bundesrecht, für die ebenfalls Gebühren nach Landesrecht zu erheben sind. Eine Praxisbefragung im Jahr 2021 hat ergeben, dass derzeit in Baden-Württemberg 2 519 Dolmetscher allgemein beeidigt sind. Von diesen werden aber nicht alle die erneute Beeidigung beantragen. Insbesondere diejenigen beeidigten Gerichtsdolmetscher, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung haben und den neuen Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes nicht entsprechen, könnten von einer erneuten Beeidigung absehen und stattdessen von der Möglichkeit der ad hoc-Beeidigung Gebrauch machen. Belastbare Zahlen, wie viele der beeidigten Dolmetscher keine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung

haben, liegen nicht vor. Eine im Zuge der Praxisbefragung im Jahr 2021 vorgenommene stichprobenartige Erhebung bei den Beeidigungsstellen hat aber ergeben, dass der Anteil beeidigter Dolmetscher ohne Prüfung teils gegen Null tendiert, teils aber auch ganz erheblich ist und in manchen Fällen bis zu einem Drittel oder zur Hälfte betragen kann. Auch hier ist daher unter Berücksichtigung eines vorsorglichen Abschlags von etwa 20 % anzunehmen, dass circa 2 000 Verlängerungen in fünf Jahren erforderlich werden. Insgesamt ist daher die Gebühr in 6 000 Fällen in fünf Jahren zu erheben. Die geschätzte Bearbeitungszeit für die Erhebung der Gebühr beträgt 15 Minuten für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Es entstehen somit nach der Lohnkostentabelle Verwaltung des Normenkontrollrates des Bundes Personalkosten der Verwaltung im Umfang von 65 850 Euro in fünf Jahren ($6\,000 \times 15/60 \times 43,90 = 65\,850$ Euro). Der jährliche Personalaufwand Verwaltung für die Erhebung einer Gebühr bei Verlängerung der Beeidigung beläuft sich folglich auf 13 170 Euro ($6\,000 \times 15/60 \times 43,90 \text{ Euro} / 5 = 13\,170$ Euro). Gesonderter Sachaufwand fällt nicht an.

Ein darstellungspflichtiger Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht durch den neuen Bußgeldtatbestand in § 15c AGGVG nicht. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Vorschrift zu einem Fallaufkommen jenseits der Geringfügigkeit führt.

- c) Der Wegfall der Gebühr für den Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach Verzicht führt lediglich zu einer geringfügigen Entlastung für die Verwaltung, da die Notwendigkeit der Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen wie bisher bestehen bleibt, allerdings keine zusätzlichen Kostenrechnungen für den Widerruf mehr erstellt und die Gebühren nicht mehr eingetrieben werden müssen. Aufgrund der insgesamt geringen Häufigkeit der Gebührenerhebung (in den Jahren 2019 bis 2021 rund 60 Fälle) wird die Entlastung allerdings keine Auswirkung auf den Stellenbedarf haben. Auch werden keine erheblichen Entlastungen im Hinblick auf Sachkosten eintreten.
- d) Mangels weggefallener praktischer Relevanz der Vergütungsregelung für Amtsboten der Gemeinden wird auch die Entlastung für die Verwaltung durch deren Streichung geringfügig ausfallen und

ebenfalls keine Auswirkung auf den Stellenbedarf oder die Sachkosten haben.

- e) Beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, beim Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg und beim Notarversorgungswerk Baden-Württemberg entsteht infolge der Regelung einer Pflicht zur Datenübermittlung ein geringfügiger Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass bei den betroffenen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren sowie Notarassessoren auch ohne ein entsprechendes Auskunftersuchen deren Erreichbarkeit bekannt sein wird. Es wird daher nur in Ausnahmefällen erforderlich sein, über die berufsständischen Versorgungseinrichtungen Anschriften und Arbeitgeber zu ermitteln. Darüber hinaus sind Anlass der Neuregelung Auskunftersuchen der Gerichtsvollzieher und der Insolvenzgerichte, während weitergehende Auskünfte gegenüber öffentlichen Stellen bereits nach geltender Rechtslage im Wege der Amtshilfe in Betracht kommen und damit keine Änderungen im Erfüllungsaufwand zur Folge haben.

Vor diesem Hintergrund kann der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Versorgungswerke im Einzelnen auf insgesamt etwa 100 bis 150 Anfragen jährlich geschätzt werden. Die Auskunftserteilung beschränkt sich zudem auf die Angabe einer Anschrift oder des Arbeitgebers, weshalb allenfalls mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 30 Minuten je Anfrage und damit maximal 50 bis 75 Bearbeitungsstunden jährlich zu rechnen ist. Dies ergibt bei angenommenen Lohnkosten von 33,70 Euro pro Stunde im mittleren Dienst nach der Lohnkostentabelle Verwaltung des Normkontrollrates des Bundes einen Erfüllungsaufwand bei den Versorgungswerken von insgesamt etwa 1 700 bis 2 500 Euro pro Jahr ($100 \times 0,5 \text{ Stunden} \times 33,70 \text{ Euro} = 1 685 \text{ Euro}$ bzw. $150 \times 0,5 \text{ Stunden} \times 33,70 \text{ Euro} = 2 527,50 \text{ Euro}$).

VII. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Hinterlegungswesen in Baden-Württemberg an die technischen Entwicklungen im Einsatz digitaler Instrumente beim Zugang zur Justiz und im Rahmen der Aktenbearbeitung

wird sich positiv auf den Zielbereich „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken.

Die Reform der Beeidigungsvoraussetzungen für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer wird sich voraussichtlich ebenfalls positiv auf den Zielbereich „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Die Beeidigungsvoraussetzungen werden vereinfacht und an die bundesrechtlichen Vorgaben für die Gerichtsdolmetscher angepasst, sodass die Beeidigungsverfahren für alle Sprachmittler einheitlich ausgestaltet werden. Die entsprechende Anwendbarkeit des Gerichtsdolmetschergesetzes für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer trägt zu einer hohen Qualifikation der beeidigten Sprachmittler bei. Das grundsätzliche Erfordernis einer staatlichen Prüfung stellt sicher, dass die erforderlichen Fachkenntnisse auf dem gewünschten Niveau vorhanden sind. Die hohe Qualifikation der beeidigten Sprachmittler stärkt und sichert die Leistungsfähigkeit der Justiz.

Der Wegfall einer Gebühr für den Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach erklärtem Verzicht wird sich voraussichtlich positiv auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“ auswirken, weil Hemmnisse für die Zulassung als Gütestelle abgebaut werden. Aufgrund der geringen Höhe der bisher verlangten Gebühr sind jedoch ebenfalls keine erheblichen Folgen zu erwarten.

Im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

IX. Exekutive Fußspur

Im Hinblick auf die Anpassung des AGGVG an das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes wurde im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs Berufsverbänden der Dolmetscher und Übersetzer Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Hiervon haben Gebrauch gemacht der Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V. (VVU e.V.) mit Sitz in Esslingen sowie der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Landesverband Baden-Württemberg (BDÜ) mit Sitz in Karlsruhe. Die von

den Verbänden geäußerten Vorstellungen wurden bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs teilweise berücksichtigt. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Einzelbegründung zu Artikel 2. Der Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Gernsbach hat von der Gelegenheit zur Äußerung keinen Gebrauch gemacht.

Im Hinblick auf die Aufhebung des § 22 LJKG wurde dem Gemeindetag Baden-Württemberg e.V. im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon hat der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V. Gebrauch gemacht. Auswirkungen auf den Inhalt des Regelungsentwurfs ergaben sich hieraus nicht.

Die Regelungsentwürfe zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen beruhen auf einem Regelungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg und das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg wurden hierzu im Vorfeld der Erstellung des Gesetzentwurfs angehört. Auswirkungen auf den Inhalt des Regelungsentwurfs ergaben sich hieraus nicht.

Im Zuge der Ausarbeitung der Regelungsentwürfe zur Änderung des badi-schen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend, wurde das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz beteiligt, das eine Stellungnahme des im Transparenzregister eingetragenen Badi-schen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e.V. mit Sitz in Freiburg einholte. Diese Stellungnahme wurde berücksichtigt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2):

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 3, die eine übersichtliche Abfolge der Normen innerhalb des Hinterlegungsgesetzes gewährleisten soll.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 3):

§ 3 schafft die rechtlichen Grundlagen für die Einreichung elektronischer Dokumente und eine elektronische Aktenbearbeitung bei den Hinterlegungsstellen. Die Ausgestaltung orientiert sich an der Verfahrensordnung in den Zivilverfahren.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 erlaubt die elektronische Aktenführung in Hinterlegungsverfahren und setzt damit die technische Entwicklung zur Errichtung digitaler Aktenbestände und ihrer elektronischen Bearbeitung auch für das öffentliche Hinterlegungswesen fort, wie sie zur Verfahrensbearbeitung in den gerichtlichen Verfahrensordnungen schon in weiten Teilen zur Anwendung gelangt. § 3 Absatz 1 Satz 2 sieht die entsprechende Anwendung von § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) vor, um die strukturierte Überführung papierhafter Vorgänge in die elektronische Akte zu gewährleisten und zugleich eine parallele Aktenführung zu vermeiden. Davon erfasst werden entsprechend dem Anwendungsbereich des § 298a Absatz 2 ZPO alle den Hinterlegungsstellen vorliegenden Schriftstücke (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12203, S. 80). Den Zeitpunkt für die Einführung der elektronischen Aktenführung und ihre weiteren technischen und organisatorischen Einzelheiten wird das Justizministerium durch eine Rechtsverordnung bestimmen, deren Erlass und inhaltliche Rahmenbedingungen § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 näher ausgestalten.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 eröffnet für sämtliche Beteiligte und Dritte den elektronischen Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren als weitere Option in der Kommunikation mit den Hinterlegungsstellen, die neben die papierhafte Form der Antragstellung oder sonstigen Erklärungstatbestände tritt. Bei den Amtsgerichten ist der elektronische Rechtsverkehr in den zivilprozessualen Verfahren ebenso wie in den Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geübte Praxis. Um diese Entwicklungsstufe einer digitalen Kommunikation werden nun auch die bei den Amtsgerichten geführten Hinterlegungsverfahren ergänzt, deren Verfahrensrecht landesrechtlich eigenständig durch das Hinterlegungsgesetz bestimmt wird. Neben einer schriftlichen oder zu Protokoll zu gebenden Erklärung ist damit auch eine Einreichung als elektronisches Dokument erlaubt. Dies gilt nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auch für Nachweise, wenn sie elektronisch errichtet sind, etwa als gerichtliches elektronisches Dokument. Im Übrigen kann auch jeder andere Nachweis elektronisch eingereicht werden, soweit nicht ausnahmsweise das Original oder die Vorlage in besonderer Form erforderlich ist.

Die in den gerichtlichen Verfahren bei den Amtsgerichten bereits seit mehreren Jahren eingesetzten technischen Rahmenbedingungen haben sich bewährt und sind eingeübt. § 3 Absatz 2 Satz 2 übernimmt deshalb für die elektronische Kommunikation mit den Hinterlegungsstellen die Bedingungen, wie sie in § 130a ZPO sowie der hierauf beruhenden Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich der hierzu ergangenen Bekanntmachungen und in § 298 ZPO näher geregelt sind. Durch dynamische Verweise werden auch die künftigen Veränderungen in diesem Bereich, insbesondere in technischer Hinsicht, für die Hinterlegungsverfahren automatisch zur Anwendung kommen.

Durch § 3 Absatz 3 wird für die Hinterlegungsstellen die Möglichkeit eröffnet, Dokumente, die schriftlich zu errichten sind, wie insbesondere Entscheidungen oder Protokolle, künftig auch in elektronischer Form zu errichten. Die Regelung des § 130b ZPO gilt entsprechend. Für den Fall, dass die Akten in Papier geführt werden, ist § 298 ZPO entsprechend anwendbar. Für die Erteilung von papierhaften Ausfertigungen, Auszügen oder Abschriften eines elektronischen Dokuments der Hinterlegungsstelle kann auf § 317 Absatz 3 ZPO zurückgegriffen werden.

In § 3 Absatz 4 wird zugunsten einer Standardisierung in der Verfahrensbearbeitung die Befugnis des Justizministeriums zur Einführung elektronischer Formulare mittels Rechtsverordnung aufgenommen. Für die technischen Rahmenbedingungen ist § 130c Satz 2 bis 4 ZPO entsprechend heranzuziehen.

Zu Nummer 3 (Ergänzung von § 4):

Die elektronische Aktenführung verlangt zum Einsichtsrecht besondere Regelungen zu Art und Weise einer Einsichtnahme. Für die Rahmenbedingungen ist § 299 Absatz 3 ZPO entsprechend heranzuziehen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 8):

§ 8 Absatz 1 Satz 1 zielt mit dem Erfordernis, den Hinterlegungsantrag in zwei Stücken einzureichen, ersichtlich auf eine papierhafte Einreichung ab. Für die alternative Möglichkeit einer Einreichung in elektronischer Form wird künftig hierauf verzichtet.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 15):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 28):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Die bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften sind als Grundlage weiterhin heranzuziehen, soweit Hinterlegungen hierauf beruhen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Aufhebung von § 13a):

§ 13a AGGVG wurde durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, 784) eingeführt und trat am 17. Januar 2021 in Kraft. Zwischenzeitlich hat der Bund mit Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften in § 757a ZPO eine bundesgesetzliche Regelung geschaffen und damit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) Gebrauch gemacht. In § 757a ZPO in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung wird abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen Gerichtsvollzieher Ersuchen bei der Polizei um Auskunft oder polizeiliche Unterstützung stellen dürfen. Hierdurch ist die landesrechtliche Regelung in § 13a AGGVG zum Auskunftersuchen von Gerichtsvollziehern in Ermangelung einer Länderöffnungsklausel zum 1. Januar 2022 gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Nummern 2-9 (Änderung von §§ 14 ff.):

Mit dem Gerichtsdolmetschergesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das Recht der Gerichtsdolmetscher im Sinne von § 185 GVG bundesweit einheitlich geregelt.

Damit hat der Bund von der ihm zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG („Gerichtsverfassung“) Gebrauch gemacht. Dies hat zur Folge, dass die Länder kompetenzrechtlich gesperrt sind und nach Artikel 72 Absatz 1 GG nur tätig werden können, solange und soweit der Bund keine eigenen gesetzlichen Regelungen getroffen hat. Ist der Bund mit eigenen gesetzlichen Regelungen tätig geworden, tritt hinsichtlich des entgegenstehenden Landesrechts Nichtigkeit ein. Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen für die Gerichtsdolmetscher im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben, soweit das Bundesrecht nun Regelungen vorsieht.

Für die vom Bundesrecht nicht geregelten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer werden die landesrechtlichen Regelungen für die allgemeine Beeidigung beibehalten. Diese sind nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung weiterhin zulässig. Auch besteht ein Regelungsbedarf. Die allgemeine Beeidigung verdeutlicht die hohe Verantwortung der Sprachmittler, weist die fachliche Qualität der Sprachmittler aus und stellt eine wahrheitsgemäße Übertragung sicher (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 1 GDolmG, Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 45). Es kommt daher nicht in Betracht, die Vorschriften über die Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern entfallen zu lassen.

Eine unterschiedliche Ausgestaltung der Voraussetzungen der Beeidigung für Gerichtsdolmetscher einerseits und für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer andererseits muss aber vermieden werden. Alle Beeidigungsverfahren sollen einheitlichen Vorgaben folgen, um für Sprachmittler und Beeidigungsstellen eine einheitliche und klare Rechtslage zu schaffen. Auch die Berufsverbände der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer haben sich frühzeitig dafür ausgesprochen, die Regelungen weitgehend zu vereinheitlichen. Dafür spricht auch, dass ein großer Teil der beeidigten Sprachmittler sowohl als Dolmetscher als auch als Übersetzer tätig und beeidigt ist. Das Auseinanderfallen der Beeidigungsvoraussetzungen würde daher zu unnötigen Schwierigkeiten in der Praxis führen. Es wäre weder den Sprachmittlern noch deren Auftraggebern in der Justiz vermittelbar, wenn für die Beeidigung als Gerichtsdolmetscher andere Kriterien gelten würden als für die Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher und insbesondere für die Beeidigung als Urkundenübersetzer. Urkundenübersetzer leisten ebenso wie Gerichtsdolmetscher einen wichtigen Beitrag zur sicheren und fairen Durchführung gerichtlicher Verfahren. Die Anforderungen an die Qualität beeidigter Gebärdens-

sprachdolmetscher und Urkundenübersetzer können daher nicht geringer ausfallen als die jetzt im Gerichtsdolmetschergesetz normierten neuen Anforderungen an Gerichtsdolmetscher. Die landesrechtlichen Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit über die Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern werden daher an die neue Rechtslage auf Bundesebene angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Fünften Abschnitts):

Die Überschrift wird an die neue Terminologie angepasst. Um eine einheitliche und moderne Nomenklatur zu erreichen, die mit den auf Bundesebene und in den anderen Ländern verwendeten Rechtsbegriffen übereinstimmt, werden künftig neben den im Gerichtsdolmetschergesetz geregelten Gerichtsdolmetschern die Gebärdensprachdolmetscher gesondert genannt, um den Anwendungsbereich der landesrechtlichen Regelungen unmissverständlich zu bestimmen. Auch der Begriff Urkundenübersetzer findet einheitlich im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit Verwendung.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 14):

Die Vorschrift regelt künftig – nur noch – die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes. Sie wird an das neue Bundesrecht angepasst.

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift):

Um bundes- und landesrechtlich einheitliche Rechtsbegriffe zu schaffen, findet künftig der im Gerichtsdolmetschergesetz gebrauchte Begriff „Gerichtsdolmetscher“ Verwendung. Zwar verwendet das Gerichtsdolmetschergesetz selbst keine einheitliche Terminologie. Der Begriff des „Gerichtsdolmetschers“ wird aber als führend erachtet, weil er sich sowohl aus der Gesetzesbezeichnung als auch aus der in § 6 GDolmG vorgesehenen Bezeichnung ergibt.

Der bisher im landesrechtlichen Regelungswerk verwendete Begriff „Verhandlungsdolmetscher“ soll in Wegfall kommen. Hierfür spricht neben der Einheitlichkeit und Klarheit der Rechtsordnung der Umstand, dass der Begriff „Verhandlungsdolmetscher“ soweit ersichtlich in keinen anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder Verwendung findet und in den Gesetzge-

bungsmaterialien zum Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Landtagsdrucksache 6/7750, S. 45) auch nicht näher begründet wird. Der Begriff ist auch im Gerichtsverfassungsgesetz nicht vorgegeben.

Um klarzustellen, dass § 14 künftig nur noch die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes regelt, wird die Überschrift entsprechend geändert.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 1):

§ 14 Absatz 1 stellt klar, dass die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern nach den bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt. Das Antragserfordernis ergibt sich künftig aus dem Gerichtsdolmetschergesetz.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 2):

Nach § 2 Absatz 1 GDolmG ist zuständig für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine berufliche Niederlassung hat, hilfsweise das Kammergericht Berlin.

§ 2 Absatz 2 GDolmG ermächtigt die Landesregierungen jedoch, die Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 GDolmG durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln; sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Ermöglicht werden soll es insbesondere, die Zuständigkeit für die Beeidigung auf die Landgerichte zu übertragen (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 2 GDolmG, Bundestagsdrucksache 19/27654, S. 122).

In Baden-Württemberg sind bisher die Präsidenten der Landgerichte für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern zuständig. Sowohl die gerichtliche Praxis als auch die Verbände haben sich frühzeitig dafür ausgesprochen, diese bewährten Strukturen beizubehalten. Hierfür spricht zum einen, dass die Verwaltungsstrukturen und die fachlichen Kenntnisse bei den Landgerichten bereits vorhanden sind, zum anderen, dass Dolmetschern so eine wohnortnahe und effektive Bearbeitung ihrer Anträge ermöglicht wird. Mit Absatz 2 wird daher von der Ermächtigung des § 2 Absatz 2 GDolmG Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit der Landgerichte für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern angeordnet. Die Auffangzuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart wird beibehalten.

Die Regelung durch Gesetz statt durch eine Verordnung ist zulässig. Artikel 80 Absatz 4 GG gestattet den Landesregierungen, soweit sie durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, eine Regelung auch durch Gesetz. Eine Regelung durch Gesetz ist auch vorzugswürdig, weil auch die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit geregelt wird. Es ist sinnvoll und vereinfacht die Rechtsanwendung, die Zuständigkeit für alle Sprachmittler einheitlich in dem gleichen Gesetz zu regeln.

§ 14 Absatz 2 Satz 1 sieht wie bereits bisher die Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts vor, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat. Die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder der beruflichen Niederlassung ermöglicht die gewünschte lokale Anbindung der Antragsteller zu den Gerichten und die Überschaubarkeit der sachlichen und persönlichen Eignung (vgl. Landtagsdrucksache 6/7750, S. 47). Die Auffangzuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart stellt sicher, dass auch Antragsteller ohne festen Wohnsitz oder Niederlassung in Baden-Württemberg sich hier beeidigen lassen können (vgl. Landtagsdrucksache 6/7750, S. 47).

Die Regelung in Satz 2 wird aus dem bisherigen Absatz 4 in Absatz 2 verschoben. Grund hierfür ist zum einen der sachliche Zusammenhang mit der Zuständigkeit und zum anderen, dass die übrigen Sätze im bisherigen Absatz 4 wegen der neuen bundesrechtlichen Regelungen im Gerichtsdolmetschergesetz in Wegfall geraten.

Satz 3 wird zur Klarstellung eingefügt, nachdem § 9 GDolmG „die nach § 2 zuständige Stelle“ nennt, die Zuständigkeit aber landesgesetzlich abweichend geregelt wird.

Die bisherigen Regelungen des Absatz 2 werden wegen der bundesgesetzlichen Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes obsolet.

Zu Buchstabe d (Änderung der Absätze 3 und 4):

Der neue Absatz 3 übernimmt die bisher in Absatz 1 verankerte Regelung inhaltlich unverändert. Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäi-

schen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, erfolgt für Gerichtsdolmetscher bundesgesetzlich in § 4 Absatz 3 GDolmG. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes findet daher für Gerichtsdolmetscher keine Anwendung.

Die bisherigen Regelungen des Absatzes 3 werden wegen § 4 Absatz 3 GDolmG obsolet. Für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gilt die Vorschrift infolge der Verweisung entsprechend.

Nachdem das Gerichtsdolmetschergesetz den Eid in § 5 GDolmG abschließend regelt, ist das Land kompetenzrechtlich an weitergehenden Regelungen gehindert. Der bisherige Inhalt von Absatz 4 kann daher – soweit er nicht in Absatz 2 verschoben wurde – entfallen.

Die Vorschrift regelt künftig die Verpflichtung, Dolmetscherverzeichnisse bei den Landgerichten zu führen. Nähere Vorgaben für die Datenverarbeitung sowie für Einsichtnahme und Löschung, wie sie bisher in § 14 Absatz 6 und 7 enthalten waren, sind dabei aber entbehrlich, weil diese aus § 9 GDolmG folgen.

Diese Vorschrift schafft, basierend auf der Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35), eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der allgemeinen Beeidigung. Die Vorschrift regelt damit vor allem die Eintragung der allgemein beeidigten Dolmetscher in eine von den Ländern geführte Datenbank. Eine solche von den Ländern gemeinsam geführte Datenbank besteht bereits. Diese wird im Einvernehmen der Länder derzeit zentral von Hessen verwaltet, wobei die in den jeweiligen Ländern zuständigen Behörden für ihren Bereich exklusiven Zugriff und Schreibberechtigungen für die Datenbank haben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 49).

Nach § 9 Absatz 1 GDolmG sind die nach § 2 zuständigen Stellen berechtigt, die in ihrem Bezirk öffentlich bestellten Dolmetscher in diese bundeseinheitlich

geführte Dolmetscherdatenbank einzutragen. Die Daten dürfen gespeichert und verarbeitet und auch für automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 49). Diese Berechtigung umfasst auch die Führung eines Dolmetscherverzeichnisses beim jeweiligen Landgericht. § 9 Absatz 2 GDolmG regelt, dass bestimmte Daten über die bestellten Dolmetscher zwischen den zuständigen Stellen nach § 2 und auch zwischen den öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder ausgetauscht werden dürfen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 49). § 9 Absatz 3 GDolmG enthält einen Auskunftsanspruch. § 9 Absatz 4 GDolmG enthält die Befugnis, die erhobenen Daten mit Einwilligung des Antragstellers im Internet zu veröffentlichen. Dies ermöglicht die Veröffentlichung der Daten in der von Hessen geführten bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet. § 9 Absatz 5 GDolmG regelt schließlich die Löschung der Eintragung.

Angesichts der umfassenden bundesgesetzlichen Regelung können die bisherigen Regelungen in § 14 Absatz 6 und 7 ersatzlos entfallen. Insbesondere die bisherigen Regelungen zur Löschung in § 14 Absatz 7 sind durch die Regelung des § 9 Absatz 5 GDolmG überholt. Die bundesrechtliche Vorschrift ist auch vorzugswürdig. Danach ist die Eintragung auf eigenen Antrag, nach Ablauf der Befristung, im Todesfall, nach Verzicht gemäß § 7 Absatz 2 GDolmG oder nach bestandskräftiger oder vollziehbarer Rücknahme oder nach bestandskräftigem oder vollziehbarem Widerruf der allgemeinen Beeidigung gemäß § 7 Absatz 3 GDolmG zu löschen. Die Voraussetzungen für Rücknahme und Widerruf richten sich nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 49). Angesichts dessen bedarf es der bisher in § 14 Absatz 7 aufgelisteten Fallgruppen nicht. Diese lassen sich problemlos unter die in § 9 Absatz 5 GDolmG normierten Fallgruppen subsumieren. Zudem erscheint die bisherige Regelung in § 14 Absatz 7 nicht stimmig. Denn nicht die Löschung im Verzeichnis beendet die Beeidigung, sondern vielmehr entfällt mit dem Ende der Beeidigung die Grundlage für die Eintragung im Verzeichnis. Es ist verfahrensrechtlich daher schlüssig, wenn die Löschung der Eintragung der Beendigung der Beeidigung folgt und nicht umgekehrt. Da die Befugnis, sich nach § 189 Absatz 2 GVG auf den allgemein geleisteten Eid zu berufen, wegen der Inkrafttretensregelung des Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) ab dem 12. Dezember 2024 für Beeidigungen, die in einem Land nach Landesrecht erfolgt sind, entfallen wird und es dann keine Berufungsmöglichkeit mehr für – nur nach Landesrecht allgemein beeidigte – Gebärdensprachdolmetscher geben wird, muss auch das Ende der Befugnis nach § 189 Absatz 2 GVG jedenfalls ab diesem Zeitpunkt

nicht mehr ausdrücklich geregelt werden. Aber auch bis zum Ablauf der Übergangsfrist besteht kein Regelungsbedarf. Denn es folgt schon aus allgemeinen Grundsätzen, dass sowohl die Berufungsmöglichkeit nach § 189 Absatz 2 GVG als auch das Führen der Bezeichnung eine wirksame Beeidigung voraussetzen. Endet die Beeidigung, endet nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen auch die Befugnis nach § 189 Absatz 2 GVG sowie die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung. Dies bedarf keiner gesonderten Regelung.

Zu Buchstabe e (Aufhebung von Absätzen 5 bis 7):

Absatz 5 kann entfallen, weil das Gerichtsdolmetschergesetz die zu führende Bezeichnung nun abschließend regelt, so dass das Land kompetenzrechtlich an weitergehenden Regelungen gehindert ist. Zum Wegfall der Absätze 6 und 7 kann auf die Begründung zu Buchstabe e verwiesen werden.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 14a):

In § 14a wird künftig die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern ausdrücklich gesondert geregelt. Nachdem das Gerichtsdolmetschergesetz seinen Anwendungsbereich in § 1 GDolmG ausdrücklich auf Gerichtsdolmetscher nach § 185 GVG beschränkt, bleiben landesrechtliche Regelungen für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern kompetenzrechtlich zulässig. Diese sind auch erforderlich. Gebärdensprachdolmetscher sind ebenfalls Dolmetscher und nach § 186 Absatz 2 GVG für die Übertragung in die Gebärdensprache ausdrücklich vorgesehen. Auch bisher regelt das Landesrecht die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern. Sowohl die gerichtliche Praxis als auch die Berufsverbände der Dolmetscher haben sich frühzeitig für die Beibehaltung einer landesrechtlichen Regelung ausgesprochen. Auch der Regelungsstandort im AGGVG ist richtig, weil Gebärdensprachdolmetscher zur Sprachmittlung in Gerichtsverhandlungen berufen sind.

Die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern muss wegen des sachlichen Zusammenhangs systematisch unmittelbar nach der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschern geregelt werden, da es sich jeweils um Dolmetscher nach dem GVG handelt. Der neue Regelungsgehalt der Vorschrift wird in der geänderten Überschrift erkennbar.

Absatz 1 erklärt für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern die Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes über die Voraussetzungen und über das Verfahren der allgemeinen Beeidigung für entsprechend anwendbar. Dies sind namentlich die Regelungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (§ 3 GDolmG), die Gleichwertigkeitsanerkennung (§ 4 Absatz 3 GDolmG), die Beeidigung (§ 5 GDolmG), die Befristung (§ 7 GDolmG), Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde (§ 8 GDolmG), die Datenverarbeitung (§ 9 GDolmG) sowie die Anzeigepflichten (§ 10 GDolmG).

Nicht erforderlich ist hingegen der Verweis auf den Anwendungsbereich (§ 1 GDolmG), die – ohnehin landesrechtlichen Vorgaben folgende – Zuständigkeit (§ 2 GDolmG), die Bußgeld- und Kostenvorschriften (§§ 11, 12 GDolmG) sowie den alternativen Befähigungsnachweis (§ 4 Absatz 1 und 2 GDolmG).

§ 4 Absatz 1 und 2 GDolmG sieht vor, dass die nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG erforderlichen Fachkenntnisse statt mit einer staatlichen Prüfung auf andere Weise nachgewiesen werden können, wenn – unter anderem – für die zu beeidigende Sprache im Inland keine staatliche Prüfung angeboten wird. § 4 GDolmG soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine alternative Nachweismöglichkeit nur für Fälle eröffnen, in denen für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung angeboten wird und eine ausländische Prüfung auch nicht als vergleichbar eingestuft werden kann (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 47). Dies könne – so die Gesetzesbegründung – insbesondere bei seltenen Sprachen der Fall sein.

Allerdings werden im Bereich der Sprachmittlung nach § 186 Absatz 2 GVG für die Deutsche Gebärdensprache in Deutschland in Bayern und Hessen staatliche Prüfungen angeboten. Es verbleibt also – anders als bei den sonstigen Sprachen – kein „prüfungsfreier“ Bereich, in dem eine staatliche Prüfung von vornherein nicht abgelegt werden kann. Der Anwendungsbereich von § 4 Absatz 1 GDolmG wäre daher in der Praxis nicht eröffnet. Soweit es beeidigte Gebärdensprachdolmetscher ohne staatliche Prüfung geben sollte, können diese zudem auch künftig auf die Möglichkeit der ad hoc-Beeidigung nach § 189 Absatz 1 GVG zurückgreifen.

Über die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 wird die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern ebenfalls beim Präsidenten des jeweiligen Landgerichts, hilfsweise beim Präsidenten des Landge-

richts Stuttgart, verortet. Die Verweisung umfasst auch § 14 Absatz 2 Satz 3 und stellt so klar, dass die nach Landesrecht für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern zuständige Stelle auch zur Datenverarbeitung nach § 9 GDolmG befugt ist. Diese Klarstellung erscheint angezeigt, nachdem § 9 GDolmG „die nach § 2 zuständige Stelle“ nennt, die Zuständigkeit aber landesgesetzlich abweichend geregelt wird. Die Verweisung auf § 14 Absatz 4 stellt sicher, dass auch für die Gebärdensprachdolmetscher ein Verzeichnis bei den Landgerichten zu führen ist.

Absatz 2 regelt die Bezeichnung allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher. Diese muss bei landesrechtlich vorgenommenen Beeidigungen landesrechtlich geregelt werden, weil auf § 6 GDolmG insoweit nicht zurückgegriffen werden kann.

Die Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher gilt für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes. Über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus erscheint es sachgerecht, staatsanwaltschaftliche Zwecke ausdrücklich mit aufzunehmen. Ein Regelungsbedürfnis ergibt sich bereits aus § 187 GVG, der ausdrücklich die Heranziehung von Dolmetschern auch im Ermittlungsverfahren vorsieht. Aufgrund seiner systematischen Stellung gilt § 187 GVG auch für Gebärdensprachdolmetscher nach § 186 Absatz 2 GVG. Zur Gerichtsverfassung im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören auch die Staatsanwaltschaften. Folglich umfasst eine im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit verortete Regelung die Sprachmittlung für den gesamten Justizbereich, also für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dies ist in der Bezeichnung zum Ausdruck zu bringen.

Der bisherige Regelungsgehalt von § 14a entfällt. Die bisherigen Regelungen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus dem europäischen Ausland dienen der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG. Insoweit trifft nun das Gerichtsdolmetschergesetz in § 4 Absatz 3 GDolmG Regelungen zur Anerkennung von Qualifikationen im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 47). Die Regelung muss als abschließend angesehen werden. Die mit dem abschließenden Bundesrecht verbundene Sperrwirkung untersagt es gemäß der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern dem Landesgesetzgeber, zu einem abschließend geregelten Gegenstand weitergehende Regelungen zu erlassen. Für Gerichtsdolmetscher kommen die bisherigen Regelungen des § 14a folglich in Wegfall. Über die Verweisungsnormen in den neuen §§ 14a

Absatz 1 Satz 1 und 15 Absatz 2 Satz 1 gilt § 4 Absatz 3 GDolmG für Gebärdensprachdolmetscher und für Urkundenübersetzer entsprechend, so dass die bundesgesetzliche Regelung auch hier die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen ersetzt. Dies erscheint wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auch sinnvoll. Die bundesgesetzliche Regelung stellt klar, dass bei einer Anerkennung als gleichwertig keine weitere Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgen darf. Die Prüfung der weiteren Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 obliegt nach wie vor der für die Beeidigung zuständigen Stelle. Dabei können auch Unterlagen des Herkunftsstaates zum Nachweis dienen, wenn sie gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Beeidigungsvoraussetzungen stellen; eine entgegenstehende Regelung gibt es nicht.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 15):

§ 15 regelt wie bisher die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern. Der Begriff des Urkundenübersetzers ist historisch bedingt (Landtagsdrucksache 6/7750, S. 49). Da der Begriff den sich aus § 142 Absatz 3 ZPO ergebenden Zweck der öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern treffend beschreibt, wird er beibehalten. Im Übrigen wird die Vorschrift neu gefasst und an die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes angepasst.

Die landesrechtliche Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern ist auf § 142 Absatz 3 ZPO zurückzuführen (vgl. Landtagsdrucksache 6/7750, S. 49). Danach kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde. Wegen dieser rechtlichen Auswirkungen bleibt die Regelung durch Landesgesetz notwendig.

Absatz 1 Satz 1 definiert den Anwendungsbereich der öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern. Systematisch zutreffend wird künftig die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern für gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zwecke geregelt. So wird ein Gleichlauf mit den Dolmetschern, die entsprechend ihrer Verortung im Gerichtsverfassungsgesetz für den gesamten Bereich des gerichtlichen Verfahrens einschließlich des Ermittlungsverfahrens (vgl. § 187 GVG) beeidigt werden, erzielt, der sachgerecht ist. Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

enthält Ausführungsvorschriften zur Gerichtsverfassung; anders als in anderen Bundesländern enthalten die hiesigen landesrechtlichen Vorschriften keine generelle Regelung des Dolmetscher- und Übersetzerwesens. Auch der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit lassen sich für eine andere Handhabung keine Argumente entnehmen, weder solche, die aus dem Wortlaut von § 142 Absatz 3 ZPO folgen, noch systematische oder historische. Dort heißt es lediglich: „Nachdem die Voraussetzungen für die Bestellung als Urkundenübersetzer einheitlich geregelt sind, erscheint es sachgerecht, ihre Wirkung auf alle Gerichte und Behörden des Landes auszuweiten“ (Landtagsdrucksache 6/7750, S. 50). Dass das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugleich aber den Zweck der Beeidigung von Verhandlungsdolmetschern auf Gerichte beschränkt, erscheint nicht widerspruchsfrei. Denn auch hier sind die Voraussetzungen für die Beeidigung einheitlich geregelt und würde sich nach der vorgenannten Argumentation eine Ausdehnung auf alle Gerichte und Behörden anbieten. Dennoch ist eine Regelung von Dolmetschern für behördliche Zwecke im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterblieben, was systematisch aus den genannten Gründen auch richtig ist. Den dort geregelten Urkundenübersetzern sollte jedoch kein anderer Tätigkeitsbereich zugeschrieben werden als den Gerichtsdolmetschern, deren Bedarf sich unmittelbar aus dem Gerichtsverfassungsgesetz ergibt. Zudem besteht auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich ein praktisches Bedürfnis für die Heranziehung von Urkundenübersetzern, wie § 187 GVG zeigt. Der Anwendungsbereich der Urkundenübersetzer soll daher so weit wie möglich den Gerichtsdolmetschern und den Gebärdensprachdolmetschern angepasst werden, um eine systematisch konsistente Regelung zu erreichen. Anderen Rechtsanwendern wird mit der Beeidigung von fachlich geprüften Urkundenübersetzern durch die Gerichte – wie bisher – ein qualitativ hochwertiges Angebot an geprüften Sprachmittlern zur Verfügung gestellt, auf die auch außerhalb des gerichtlichen Bereichs zurückgegriffen werden kann.

Über die Verweisung in Satz 2 wird die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern ebenfalls beim Präsidenten des jeweiligen Landgerichts, hilfsweise beim Präsidenten des Landgerichts Stuttgart, verortet. Die gerichtliche Praxis und die Verbände haben sich frühzeitig dafür ausgesprochen, die bewährte Zuständigkeit der Landgerichte beizubehalten. Es ist überdies sinnvoll, die Zuständigkeit für die Beeidigung von Dolmetschern und Urkundenübersetzern bei der gleichen Stelle anzusiedeln,

weil viele Antragsteller beide Tätigkeiten ausüben (vgl. schon Landtagsdrucksache 6/7750, S. 50). Die Verweisung auf § 14 Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die nach Landesrecht für die Beeidigung von Urkundenübersetzern zuständige Stelle auch zur Datenverarbeitung nach § 9 GDolmG befugt ist. Diese Klarstellung erscheint angezeigt, nachdem § 9 GDolmG „die nach § 2 zuständige Stelle“ nennt, die Zuständigkeit aber landesgesetzlich abweichend geregelt wird.

Aufgrund der Verweisung auf § 14 Absatz 4 ist auch für die Urkundenübersetzer ein Verzeichnis bei den Landgerichten zu führen.

Absatz 2 Satz 1 erklärt für die Beeidigung von Urkundenübersetzern die Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes über die Voraussetzungen und über das Verfahren der allgemeinen Beeidigung für entsprechend anwendbar. Dies sind namentlich die Regelungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (§ 3 GDolmG), den alternativen Befähigungsnachweis (§ 4 Absatz 1 und 2 GDolmG), die Gleichwertigkeitsanerkennung (§ 4 Absatz 3 GDolmG), die Beeidigung (§ 5 GDolmG), die Befristung (§ 7 GDolmG), über Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde (§ 8 GDolmG), die Datenverarbeitung (§ 9 GDolmG) sowie die Anzeigepflichten (§ 10 GDolmG). Es entspricht dem verbreiteten Wunsch sowohl der gerichtlichen Praxis als auch der Berufsverbände sowie weiterer betroffener Stellen, die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes auf Urkundenübersetzer entsprechend anzuwenden. Ein Gleichlauf der Vorgaben wird weitgehend befürwortet. Eine weitgehende Angleichung wird die Beeidigungsverfahren vereinfachen und Rechtsklarheit schaffen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass viele allgemein beeidigte Dolmetscher zugleich beeidigte Übersetzer sind. Es ist also unbedingt zu vermeiden, dass durch unterschiedliche fachliche Voraussetzungen und unterschiedliche Verfahrensvorschriften sowohl die beeidigenden Stellen als auch die Antragsteller mit einem unnötigen Mehraufwand belastet werden.

Der alternative Befähigungsnachweis nach § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG wurde zwar von den beteiligten Stellen vielfach als unglücklich kritisiert, weil er im Vergleich zu dem hohen Prüfungsstandard in Baden-Württemberg geringere Anforderungen normiert und damit dem Ziel des Gerichtsdolmetschergesetzes, die fachliche Qualität des Dolmetscherwesens zu sichern, scheinbar zuwiderläuft. Es wird bemängelt, dass die in § 4 Absatz 2 GDolmG genannten Nachweise keine ausreichende Überprüfung der Qualifikation ermöglichen, sondern nur das Erfordernis einer staatlichen Prüfung gewährleisten könne,

dass die für eine Beeidigung erforderlichen Fachkenntnisse auf dem gewünschten Niveau vorhanden sind.

Diesen Bedenken kann aber durch eine strenge Anwendung des § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG effektiv begegnet werden. Es ist zwar grundsätzlich gerechtfertigt, die Beeidigung von Urkundenübersetzern an das Bestehen einer staatlichen Prüfung zu knüpfen, weil Urkunden dauerhaft zum Beweis im Rechtsverkehr dienen und an die Richtigkeit ihrer Übersetzung daher besonders strenge Anforderungen gestellt werden müssen. Jedoch kommt § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG von vorneherein nur zur Anwendung, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GDolmG angeboten wird oder es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GDolmG im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt. Ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung kann sich etwa daraus ergeben, dass für eine sehr seltene Sprache keine vertretbare alternative Möglichkeit besteht, einen nach den Anforderungen des § 3 Absatz 2 GDolmG befähigten Dolmetscher zu finden, und ein erheblicher Mangel an Dolmetschern besteht, die die betreffende Sprache sprechen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 47). Die Vorschrift selbst eröffnet daher von vorneherein nur einen engen Anwendungsbereich.

Für eine entsprechende Anwendung von § 4 Absatz 1 und 2 auf Urkundenübersetzer spricht auch, dass auf Landesebene für Übersetzer nicht strengere Beeidigungsvoraussetzungen geschaffen werden sollen, als sie künftig nach Bundesrecht für Gerichtsdolmetscher gelten, zumal eine nicht unerhebliche Anzahl von Sprachmittlern beide Beeidigungen aufweisen kann. Unterschiedliche Beeidigungsvoraussetzungen für Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer würden zudem den beeidigenden Stellen Mehraufwand und Schwierigkeiten in der Handhabung bereiten, die durch einen Gleichlauf der Vorschriften vermieden werden können. Der nachvollziehbaren Kritik an der weiten Vorschrift des § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG und dem Wunsch nach einer weiterhin hohen fachlichen Qualität des Dolmetscher- und Übersetzerwesens in Baden-Württemberg wird in der Praxis durch eine strenge Handhabung der Vorschrift begegnet werden können und sogar müssen. Denn angesichts der in § 3 GDolmG normierten weiteren Möglichkeiten, die Voraussetzungen der Beeidigung nachzuweisen, dürfte sich die Beeidigung aufgrund eines alternativen Befähigungsnachweises ohnehin als eine Art Auffangtatbestand darstellen. So sieht der über die Verweisungsnorm entsprechend an-

wendbare § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG vor, dass andere Prüfungen staatlich anerkannt werden können, wobei die Einzelheiten der staatlichen Anerkennung dem Landesrecht überlassen bleiben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7654, S. 123). § 3 Absatz 2 Nummer 2 GDolmG eröffnet die Möglichkeit, eine beispielsweise für seltene Sprachen im Ausland abgelegte Prüfung im Inland anerkennen zu lassen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 47). Überdies können Urkundenübersetzer ohne staatliche Prüfung auch künftig auf die Möglichkeit der ad hoc-Beeidigung nach § 189 Absatz 1 GVG zurückgreifen. An die darüber hinaus gehenden alternativen Nachweismöglichkeiten nach § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG müssen aus Gründen der Gleichbehandlung daher ohnehin strenge Anforderungen gestellt werden, so dass der Anwendungsbereich solcher Ausnahmeregelungen begrenzt bleiben muss.

Nicht erforderlich ist hingegen der Verweis auf den Anwendungsbereich (§ 1 GDolmG), die – ohnehin landesrechtlichen Vorgaben folgende – Zuständigkeit (§ 2 GDolmG) sowie die Bußgeld- und Kostenvorschriften (§§ 11, 12 GDolmG).

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass es auf die staatliche Prüfung für den Übersetzerberuf ankommt.

Absatz 3 Satz 1 definiert den Anwendungsbereich der Beeidigung. Auf die Begründung zu Absatz 1 Satz 1 kann hierzu verwiesen werden. Satz 2 regelt die zu führende Bezeichnung, die sich nach Landesrecht richtet, weil auf § 6 GDolmG für landesrechtlich vorgenommene Beeidigungen nicht zurückgegriffen werden kann. Die Bezeichnung wird der geänderten Terminologie angepasst. Die bisherige Regelung des Eids entfällt, da über die Verweisung in Absatz 2 Satz 1 die Vorschrift des § 5 GDolmG entsprechend gilt.

Absatz 4 bestimmt einen Vergütungsanspruch für Urkundenübersetzer. Die Regelung ist lediglich klarstellend, soweit der Urkundenübersetzer zu gerichtlichen Zwecken herangezogen wird, eröffnet aber einen Anwendungsbereich in Fällen, in denen der Urkundenübersetzer in Justizverwaltungsangelegenheiten tätig wird (vgl. Landtagsdrucksache 6/7750, S. 50 f.). Denn insoweit findet das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz keine Anwendung (vgl. Binz in: Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. A. 2021, JVEG § 1 Rn. 2).

Zu Nummer 6 (Änderung von § 15a):

§ 15a wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) eingefügt und dient der Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit (vgl. auch Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG). Die Vorschrift beinhaltet eine Regelung für Dolmetscher aus anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die vorübergehend und gelegentlich ihre Dienste in Baden-Württemberg anbieten und daher Artikel 4 der Richtlinie 2006/123/EG (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) unterfallen (vgl. Landtagsdrucksache 14/5516, S. 39). Sie will diesen Dolmetschern ermöglichen, ihre Dienste in Baden-Württemberg anzubieten, ohne gegenüber im Inland allgemein beeidigten Dolmetschern einen Wettbewerbsnachteil zu erleiden. Zu diesem Zweck sollen im EU- und EWR-Ausland beeidigte Dolmetscher im Inland vorübergehend in das bei dem Landgericht geführte Dolmetscherverzeichnis und – über die Verweisung auf § 9 GDolmG – auch in die von den Ländern geführte Datenbank für Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen werden können, ohne sich zuvor erneut im Inland beeidigen lassen zu müssen.

Die zur wirksamen Durchsetzung der Dienstleistungsfreiheit europarechtlich erforderliche Vorschrift soll für alle Sprachmittler beibehalten werden. Die Vorschrift bleibt in ihrem Regelungsgehalt im Wesentlichen unverändert. Der Begriff „Verhandlungsdolmetscher“ wird durch den Begriff „Gerichtsdolmetscher“ ersetzt.

Das Land ist an einer solchen, auf europarechtliche Vorgaben zurückgehende Regelung nicht gehindert. Das Prinzip der institutionellen Eigenständigkeit hat für Bundesstaaten wie Deutschland die Konsequenz, dass es der nationalen Verfassungsordnung überlassen bleibt, ob Unionsrecht durch Bundes- oder Landesstellen umzusetzen ist (vgl. Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 9. A. 2021, § 12 Rn. 31, beck-online). Die Notwendigkeit einer Umsetzung europäischen Rechts alleine verlangt keine Regelung durch den Bund; die Länder können jeweils eigenständig einer Verpflichtung zur Herstellung eines gleichen Mindestniveaus in den Regelungen nachkommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2010 – 1 BvR 2918/09 –, Rn. 13, juris).

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 und 3 dient der Präzisierung und Klarstellung.

Die Änderung in Absatz 3 ist darauf zurückzuführen, dass die in Bezug genommene Vorschrift des § 14 Absatz 7 Satz 1 bis 3 weggefallen ist. Die dortigen Regelungen über die Löschung der Eintragung sind indes in der Sache beizubehalten und daher an dieser Stelle ausdrücklich aufzunehmen, da für die vorübergehende Dienstleistung das Gerichtsdolmetschergesetz nicht entsprechend anwendbar ist und somit auf die dortigen Löschungsvorgaben nicht zurückgegriffen werden kann.

Absatz 4 sieht die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer vor. Dies entspricht dem bisherigen Anwendungsbereich.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 15b):

Die Vorschrift setzt die Vorgabe von Artikel 6 der Dienstleistungsrichtlinie um und ordnet die Möglichkeit der Abwicklung über einen Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg an (vgl. Landtagsdrucksache 14/5516, S. 39). Sie ist beizubehalten. Eine entsprechende Regelung ist im Gerichtsdolmetschergesetz nicht vorgesehen, so dass keine Sperrwirkung besteht.

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift):

Die Leerstelle muss aus redaktionellen Gründen entfallen, um die Überschrift der Benennung im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Übrigen anzugleichen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 1):

Die Verweisung auf §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist systematisch in Absatz 1 anzufügen.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 2):

Die bisherige Vorschrift setzt die Vorgaben aus Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG um (vgl. Landtagsdrucksache 14/5516, S. 39) und soll daher beibehalten werden. Dies erfolgt durch die Einzelverweisung auf die neuen Verfahrensvorschriften des § 3 Absatz 4 und 5 GDolmG, weil für

Verfahren nach § 15a keine entsprechende Anwendbarkeit des Gerichtsdolmetschergesetzes vorgesehen ist.

Die in § 3 Absatz 4 und 5 GDolmG normierten Verfahrensregelungen gehen zwar über die bisherigen Vorgaben des Landesrechts hinaus. Da sie aber dem Schutz des Antragstellers dienen, ist ihre entsprechende Anwendung sinnvoll und – auch im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben – unbedenklich.

Zu Nummer 8 (Einfügung von § 15c – neu –):

§ 11 GDolmG sieht eine Bußgeldvorschrift für die unbefugte Bezeichnung als „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher“ vor. Aus Gründen der systematischen Klarheit und der Gleichbehandlung ist eine entsprechende Bußgeldvorschrift für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer auf Landesebene einzuführen. Der vom Bundesgesetzgeber angenommene Schutzbedarf besteht hier in gleicher Weise. Vergleichbare Bußgeldvorschriften gibt es auch in anderen Landesgesetzen.

Die Vorschrift entspricht im Wortlaut der bundesgesetzlichen Regelung.

Die Regelung der zuständigen Bußgeldbehörde erfolgt durch Änderung von § 8 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO): danach sollen die Staatsanwaltschaften für die Ahnung der Ordnungswidrigkeiten nach § 11 GDolmG und nach § 15c AGGVG zuständig gemacht werden. Auf die Begründung zu Artikel 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 46):

Es entspricht dem Wunsch der Verbände, landesrechtlich eine längere Übergangsfrist zu schaffen als die nach Artikel 10 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens für Gerichtsdolmetscher vorgesehene Übergangsfrist bis 12. Dezember 2024. Diese Übergangsfrist wird in § 46 geregelt und dieser hierzu geändert. Sie soll für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gelten.

Die Änderung ist möglich, da die letzte Änderung von § 46 AGGVG vom 16. Februar 1987 datiert und die darin vorgesehenen fünf Jahre daher abgelaufen sind, so dass die Vorschrift derzeit keinen Anwendungsbereich hat.

Der neue Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift kommt in der geänderten Überschrift zum Ausdruck. Die Begriffe werden vereinheitlicht.

Allgemeine Beeidigungen von Gebärdensprachdolmetschern, die vor dem 1. Januar 2023 nach alter Rechtslage in Baden-Württemberg erfolgt sind, sollen für die Dauer von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen wirksam bleiben. Da das Datum des Inkrafttretens der Änderungen klar bestimmt ist, kann ein konkretes Datum eingesetzt werden. Über die Verweisung in Satz 2 gilt die Regelung für Urkundenübersetzer entsprechend.

Eine Übergangsfrist von fünf Jahren ist angemessen und ausreichend: nach § 7 Absatz 1 Satz 1 GDolmG sind Beeidigungen künftig auf fünf Jahre befristet. Danach müssen die Voraussetzungen der Beeidigung erneut nachgewiesen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 48). Die Übergangsfrist orientiert sich an diesen fünf Jahren. Während es Gerichtsdolmetschern ab dem 12. Dezember 2024 nicht mehr möglich ist, sich auf den nach Landesrecht geleisteten Eid zu berufen, erhalten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer landesrechtlich also länger Zeit, sich auf die neuen Erfordernisse einzustellen.

Nach Ablauf der Übergangsfrist müssen aber auch Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer sich nach den neuen Vorgaben neu beeidigen lassen; eine bloße Verlängerung der bisherigen Beeidigung ist nicht ausreichend, um den neuen Vorgaben zu genügen. Für Gerichtsdolmetscher folgt die Pflicht zur Neubeeidigung aus der Änderung des § 189 Absatz 2 GVG zum 12. Dezember 2024, mit der die Möglichkeit, sich auf den allgemein geleisteten Eid zu berufen, für in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigte Dolmetscher wegfällt. Da mangels einer landesrechtlichen Berufungsmöglichkeit für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer eine entsprechende Regelung im Landesrecht fehlt, wird in § 46 die Pflicht zur Neubeeidigung ausdrücklich festgeschrieben. Erfolgt innerhalb der Übergangsfrist keine Neubeeidigung, endet die bisherige Beeidigung spätestens am 31. Dezember 2027.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 5 Nummer 1)

Die Ergänzung wird aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) notwendig. Durch den mit Artikel 12 die-

ses Gesetzes eingeführten § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) werden juristische Personen des öffentlichen Rechts durch jede unternehmerisch ausgeübte Tätigkeit Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UStG, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen. Die Regelung tritt nach § 27 Absatz 22a UStG für das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Leistungen der Justizbehörden des Landes unter den Voraussetzungen des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig sein.

Um die Umsatzsteuer erheben zu können, bedarf es eines entsprechenden Auslagentatbestandes. Ein solcher findet sich für Leistungen der Justizbehörden, für die eine Gebühr nach dem Landesjustizkostengesetz erhoben wird, in Nummer 9020 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes, der über die Verweisung in § 1 Absatz 1 Satz 1 LJKG in Verbindung mit Vorbemerkung 2 zu Teil 2 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz grundsätzlich Anwendung findet. Aufgrund der gegenüber § 1 Absatz 1 LJKG vorrangigen Verweisung in § 5 Nummer 1 LJKG auf bestimmte Auslagentatbestände, die in Hinterlegungssachen erhoben werden können, kann dieser Auslagentatbestand in Hinterlegungssachen allerdings keine Anwendung finden. Durch die Verweisung auf Nummer 31017 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichts- und Notarkostengesetzes und den dort enthaltenen Auslagentatbestand für Umsatzsteuer soll auch in Hinterlegungssachen die Erhebung von Umsatzsteuer als Auslage ermöglicht werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6 Absatz 3 Nummer 6)

Die Ergänzung wird aufgrund von Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts notwendig.

Die bisherige Formulierung „auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen“ in Satz 1 und Satz 2 des § 6 Absatz 3 Nummer 6 LJKG nimmt Bezug auf die derzeit in § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gesetzlich angeordnete Hinterlegung von im Vermögen des Mündels vorhandenen Inhaberpapieren und Orderpapieren mit Blankoindossamenten durch den Vormund bei Hinterlegungsstellen nach § 1 HintG. Diese gesetzliche Verpflichtung gilt über die Verweisung in § 1908i Absatz 1 Satz 1, § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB für Betreuer und Pfleger Minderjähriger entsprechend. Die Regelung des § 1814 BGB wird durch Artikel 1 des zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts aufgehoben. Zukünftig besteht nach § 1843 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung zwar weiterhin eine gesetzliche Verpflichtung zur Hinterlegung von Wertpapie-

ren im Betreuungsrecht, die über die Verweisungen in § 1813 Absatz 1, § 1798 Absatz 2 BGB in der jeweils ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung für die Vormundschaft und die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend gilt. Die Hinterlegung kann aber nicht mehr bei den Hinterlegungsstellen im Sinne des § 1 Absatz 2 HintG erfolgen, sondern nur noch bei Kreditinstituten. Es gibt daher nach dem 31. Dezember 2022 keinen neuen Anwendungsfall der gesetzlich verpflichtenden Hinterlegung von Wertpapieren im Betreuungsrecht, Vormundschaftsrecht oder Pflegschaftsrecht für Minderjährige bei Hinterlegungsstellen nach § 1 Absatz 2 HintG, bei denen eine Gebühr nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz entstehen kann. Allerdings sind auch nach dem 31. Dezember 2022 weiterhin Fallkonstellationen denkbar, in denen die mit § 6 Absatz 3 Nummer 6 LJKG durch die Verweisung in die Kostenverzeichnisse des Gerichts- und Notarkostengesetzes und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen bezweckte Kostenprivilegierung für gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegungen weiterhin erforderlich ist, namentlich bei der Abrechnung von vor dem 1. Januar 2023 aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erfolgten Hinterlegungen von Wertpapieren bei den Hinterlegungsstellen nach § 1 Absatz 2 HintG.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 22):

Die Aufhebung von § 22 LJKG beruht auf praktischen Erwägungen.

Nach § 22 LJKG erhalten Amtsboten der Gemeinden bei der Durchführung bestimmter Amtsgänge im amtlichem Auftrag einer staatlichen Behörde oder eines staatlichen Beamten in einer Angelegenheit der Rechtsfürsorge, der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, insbesondere in Form der persönlichen Aushändigung oder Eröffnung einer Ladung, einer Verfügung oder eines Beschlusses (Absatz 1), oder im Auftrag des Ortsgerichts, der Schätzungsbehörde oder der örtlichen Inventurbehörde (Absatz 3) oder bei der Bekanntmachung eines Versteigerungstermins oder der Mitwirkung bei einer Versteigerung (Absatz 4) eine Vergütung aus der Staatskasse, deren Höhe sich nach den Absätzen 1 und 2 richtet. Absatz 5 bestimmt überdies, dass für alle übrigen Verrichtungen der Amtsboten keine Vergütung verlangen kann. Die vorgenannten Tätigkeiten der Amtsboten haben keine praktische Relevanz mehr. Die Vergütungsregelung ist daher entbehrlich geworden.

Zu Nummer 4 (Änderung der Anlage -Gebührenverzeichnis):

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 3.2 – Anmerkung):

Die Ergänzung der Nummer 3.2 (Anmerkung) erfolgt – wie schon die Ergänzung des § 5 Nummer 1 LJKG – aufgrund der wegen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand notwendigen Schaffung einer Möglichkeit zur Erhebung der Umsatzsteuer als Auslage. Da durch Nummer 3.2 (Anmerkung) die Auslagenerhebung für Anzeigen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes gegenüber § 5 Nummer 1 LJKG weiter eingeschränkt wird, bedarf es daher auch insoweit der Ergänzung in Form der Verweisung auf Nummer 31017 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes.

Zu Buchstaben b bis i (Änderung von Nummer 4):

Die Änderungen im Landesjustizkostengesetz dienen der Angleichung an die im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit verwendeten Begrifflichkeiten. Zudem wird ein neuer Gebührentatbestand für die künftig erforderliche Verlängerung der Beeidigung geschaffen. Dieser kann wegen des im Vergleich zur Erstbeeidigung geringeren Prüfungsaufwands maßvoll ausfallen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Nummer 4):

Nachdem der Begriff des „Verhandlungsdolmetschers“ durch die Begriffe „Gerichtsdolmetscher“ und „Gebärdensprachdolmetscher“ ersetzt wird, ist dies in der Überschrift klarzustellen. Die nachfolgenden Nummern 4.1 bis 4.5 differenzieren sodann zwischen Gerichtsdolmetschern und Gebärdensprachdolmetschern und regeln nachvollziehbar und klar, auf welche Gruppen von Sprachmittlern der jeweilige Gebührentatbestand Anwendung findet.

Zu Buchstabe c (Änderung von Nummer 4.1):

Die Änderung dient der begrifflichen Angleichung. Im Übrigen sind keine Änderungen erforderlich, weil die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern auch künftig in § 14 AGGVG geregelt bleibt.

Zu Buchstabe d (Einfügung von Nummer 4.2 – neu –):

Die begriffliche Differenzierung erfordert die Einführung eines neuen, gesonderten Gebührentatbestands für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, nachdem Gebärdensprachdolmetscher auch bisher als „Verhandlungsdolmetscher“ vom Gebührentatbestand erfasst waren.

Zu Buchstabe e (Änderung von Nummer 4.2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorhergehenden Änderung.

Zu Buchstabe f (Änderung von Nummer 4.3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den beiden vorhergehenden Änderungen.

Zu Buchstabe g (Änderung von Nummer 4.4):

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung. Künftig sind alle drei Gebührentatbestände ausdrücklich aufzuführen.

Zu Buchstabe h (Einfügung von Nummer 4.6 – neu –):

Infolge der im Gerichtsdolmetschergesetz – und über die Verweisungen auch im Landesrecht – künftig vorgesehene Befristung von Beeidigungen wird nach Ablauf von fünf Jahren eine Verlängerung der Beeidigung erforderlich. § 12 GDolmG sieht für die Verlängerung der Beeidigung die Erhebung von Kosten nach Landesrecht vor. Dies erscheint sachgerecht, so dass die neue Gebühr auch für Gebärdensprachmittler und Urkundenübersetzer gelten soll. Nachdem die Verlängerung der Beeidigung gegenüber der Erstbeeidigung einen geringeren Prüfungsaufwand auslöst, erscheint eine reduzierte Gebühr angemessen und ausreichend.

Zu Buchstabe i (Änderung von Nummer 4.5):

Die Möglichkeit, eine vorübergehende Dienstleistung in Baden-Württemberg auszuüben, bleibt gemäß § 15b AGGVG für Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer erhalten. Der Gebührentatbestand ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe j (Änderung von Nummer 6.2):

Neben einer redaktionellen Änderung beruht die Änderung der Nummer 6.2 im Übrigen auf praktischen Erfahrungen mit dem durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung vom 16. Oktober 2018 (GBl. S. 365, 369) eingeführten Gebührentatbestand.

In seiner derzeitigen Fassung führt Nummer 6.2 dazu, dass im Falle eines Widerrufs der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO gemäß § 22g Absatz 3 AGGVG eine Gebühr in Höhe von 100 Euro anfällt. In § 22g Absatz 3 AGGVG ist unter Nummer 3 auch der Verzicht auf die Anerkennung geregelt, welcher als Widerrufstatbestand ausgestaltet ist. Der Verwaltungsaufwand für den Widerruf einer Anerkennung bei einem erklärten Verzicht auf die Anerkennung entspricht allerdings vielmehr den unter § 22g Absatz 1 AGGVG geregelten Tatbeständen, die zum Erlöschen der Anerkennung führen und für die gerade keine Gebühr nach dem Landesjustizkostengesetz anfällt. Die vollständige Streichung der Gebühr für den Widerruf der Anerkennung im Falle des Verzichts erscheint daher sachgerecht.

Zu Buchstabe k bis n (Änderung von Nummer 7):

Die Änderungen der Nummern 7.1 bis 7.4 sind ausschließlich redaktioneller Art und veranlasst durch am 1. August 2021 in Kraft getretene Änderungen der Bundesnotarordnung (BNotO) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

In den Nummern 7.1 und 7.2 entfällt künftig die Angabe von Paragraphen der Bundesnotarordnung, die inzwischen teilweise unnummeriert worden sind und im Übrigen zur eindeutigen Beschreibung des jeweiligen Gebührentatbestands (Bestellung zum Notar oder Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar) nicht länger erforderlich sind. Die Voranstellung des Wortes „Erstmalige“ vor dem Wort „Bestellung“ in Nummer 7.1 dient der Klarstellung, dass etwa erneute Bestellungen zum Notar (§§ 48b und 48c BNotO) oder Verlegungen des Amtssitzes (§ 10 Absatz 1 Satz 3 BNotO) auch zukünftig nicht von dem Gebührentatbestand erfasst sind.

In den Nummern 7.3 und 7.4 (Bestellung von Notarvertretungen, ständigen und weiteren Vertretungen auf Antrag) werden Änderungen von § 39 Absatz 1 BNotO nachvollzogen. Auch insoweit ist die Angabe von Paragraphen zur eindeutigen Beschreibung des jeweiligen Gebührentatbestands (Bestellung einer – gegebenenfalls weiteren – Notarvertretung oder einer – gegebenenfalls weiteren – ständigen Notarvertretung oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung) nicht länger erforderlich.

Im Übrigen gilt für die jeweiligen Gebührentatbestände weiterhin die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung Landtagsdrucksache 15/688, S. 7.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Der bundesgesetzliche Bußgeldtatbestand in § 11 GDolmG lässt unregelt, wer die zuständige Bußgeldbehörde ist. Es gelten deshalb die allgemeinen Vorschriften. Nach § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist sachlich zuständig nach Nummer 1 die durch Gesetz bestimmte Verwaltungsbehörde oder, wenn keine Bestimmung getroffen ist, nach Nummer 2 Buchstabe a die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 OWiG kann die fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Von der Ermächtigung hat die Landesregierung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Gebrauch gemacht.

Auch für die in § 11 GDolmG genannten Bußgeldtatbestände soll von der Ermächtigung in § 36 Absatz 2 OWiG Gebrauch gemacht und die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften begründet werden. Dies erscheint wegen der fachlichen Nähe zu dem justizspezifischen Bußgeldtatbestand sachgerecht. Den Staatsanwaltschaften ist eine solche Zuständigkeit im Übrigen nicht fremd, wie § 8 OWiZuVO zeigt: danach sind die Staatsanwaltschaften mit der Ahndung weiterer Ordnungswidrigkeiten mit Justizbezug betraut, nämlich von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 8 Nummer 1 OWiZuVO) und nach § 115 OWiG (§ 8 Nummer 2 OWiZuVO).

Um eine einheitliche Zuständigkeit zu schaffen, gilt die so begründete Zuständigkeit in gleicher Weise für den neuen landesrechtlichen Bußgeldtatbestand

nach § 15c AGGVG. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit gilt es zu vermeiden.

Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BVerfGE 114, 196, 232, 238) mit Artikel 2 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung)

Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BVerfGE 114, 196, 232, 238) mit Artikel 2 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen.

In der Sache beschränkt sich die Änderung auf die Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe. Nach dem Wegfall des Begriffs „Verhandlungsdolmetscher“ sind künftig die Begriffe „Gerichtsdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher“ zu verwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes)

Die Änderung dient der Anpassung an das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes. In § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO ist danach – soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach § 755 Absatz 1 ZPO nicht zu ermitteln ist – eine Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Erhebung der derzeitigen Anschrift und des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen geregelt. Hiermit korrespondiert die Änderung in § 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, welche Möglichkeiten für Gerichtsvollzieher zur Erhebung von Namen, Vornamen, Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorsieht. Im Übrigen verweist § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung in der ab 1. November 2022 geltenden Fassung für das an Stelle des Gerichtsvollziehers tätige Insolvenzgericht auf die Abfragebefugnisse nach § 802I Absatz 1 Satz 1 ZPO.

Diese Regelungen in der Zivilprozessordnung und der Insolvenzordnung betreffen ausschließlich das Recht auf Datenabruf. Nicht erfasst ist hingegen die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/29398, S. 4). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind aber für Datenabruf und Datenübermittlung jeweils eigene Rechtsgrundlagen erforderlich. Daher sind ergänzende Regelungen im Landesrecht zu den Versorgungswerken erforderlich, um die bundesgesetzlich vorgesehenen Auskunftersuchen nicht ins Leere gehen zu lassen.

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e eine Datenverarbeitung betroffen, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Daneben sind die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zum Recht auf Datenabruf zu wahren. Insbesondere ist nach § 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO im Vorfeld einer Erhebung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erforderlich, dass der Gläubiger im Verhältnis zum Gerichtsvollzieher die Versorgungseinrichtung bezeichnet sowie tatsächliche Anhaltspunkte benennt, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied der anzufragenden berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Die Möglichkeit der Datenübermittlung ist unabhängig davon, ob der Schuldner in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder selbständig ist (vgl. zur Datenerhebung Bundestagsdrucksache 19/29398, S. 4 f.). Der Begriff des Arbeitgebers ist auch im Übrigen im Sinne der intendierten Erweiterung der Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung für den Gläubiger im Vollstreckungsverfahren weit zu verstehen.

Anderweitige Vorschriften zu Auskunftersuchen – etwa im Wege der Amtshilfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz – werden von der Regelung nicht berührt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes)

Hinsichtlich der Einfügung von § 15a des Steuerberaterversorgungsgesetzes wird auf die Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes Bezug genommen. Es liegen insoweit die gleichen Erwägungen zugrunde.

Zu Artikel 8 (Änderung des Notarversorgungsgesetzes)

Hinsichtlich der Einfügung von § 15a des Notarversorgungsgesetzes wird ebenfalls auf die Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes Bezug genommen. Es liegen insoweit die gleichen Erwägungen zugrunde.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorbehalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 14 Absatz 1 Nummer 10 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) ist durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aufgehoben worden. Damit entfällt der bisherige Richtervorbehalt für die § 14 Absatz 1 Nummer 10 RPfIG in der bis zum 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechenden Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG. Für diese ergibt sich die Zuständigkeit des Rechtspflegers künftig unmittelbar aus § 3 Nummer 2 Buchstabe c RPfIG, die bisherige landesrechtliche Aufhebung des entsprechenden Richtervorbehalts ist gegenstandslos.

Zu Artikel 10 (Änderung der Internetversteigerungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch § 1815 Absatz 1 Satz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung eingeführte Terminologie.

Zu Artikel 11 (Änderung der Abwicklervergütungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Artikel 12 (Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Die §§ 45 und 46 AGBGB und damit der sechste Abschnitt des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts aufzuheben.

§ 45 AGBGB enthält die bisher nach § 1807 Absatz 2 BGB zulässige landesrechtliche Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. § 1807 Absatz 2 BGB steht im Zusammenhang mit § 1807 Absatz 1 Nummer 1 BGB, wonach eine Anlegung von Mündelgeld unter anderem in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken erfolgen kann. Indes sieht § 1841 Absatz 2 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung als einzige Regelanlage für Anlagegeld des Betreuten die Anlage auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto bei einem Kreditinstitut vor. § 1807 Absatz 2 BGB wird daher zum 1. Januar 2023 ersatzlos gestrichen. Damit gerät die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von § 45 AGBGB zum 1. Januar 2023 in Fortfall. Zudem entfällt das landesrechtliche Regelungsbedürfnis. Das gilt auch insoweit, als § 45 AGBGB bisher aufgrund des Verweises auf das Vormundschaftsrecht in § 238 Absatz 1 BGB auch für die Bestimmung der Eignung einer Hypothekenforderung, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zur Sicherheitsleistung von Bedeutung ist. § 238 Absatz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung verweist hierzu auf eine Rechtsverordnung des Bundes nach § 240a BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung.

§ 46 AGBGB bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind. Damit wird auf § 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB Bezug genommen, wonach eine Anlegung von Mündelgeld unter anderem bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse erfolgen kann, wenn sie von der zuständigen Landesbehörde zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. Diese Regelung ist durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gestrichen worden. Für Sparkassen gilt gemäß § 1842 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung wie für andere Kreditinstitute auch, dass die dortige Anlage von Mündelgeld voraussetzt, dass sie einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören müssen (vgl. Bundesratsdrucksache 564/20, S. 370). Die in § 46 AGBGB enthaltene Regelung ist damit ab dem 1. Januar 2023 gegenstandslos.

Zu Artikel 13 (Änderung des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 8)

§ 8 des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend, ist aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts anzupassen.

§ 8 des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend, schließt bislang Personen, für die zur Zeit des Erbfalls zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist oder denen ein solcher Betreuer auf Grund eines innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbfall gestellten Antrags bestellt wird, vom Anerbenrecht aus. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Künftig ist die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten indes unzulässig (§ 1815 Absatz 1 Satz 2 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 564/20, S. 167).

Aufgrund der agrarstrukturpolitischen Zielsetzung des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend, das geschlossene badische Hofgüter vor der Zersplitterung in unwirtschaftliche Kleinsteinheiten infolge gesetzlicher Erbfolge schützen (vgl. dazu Burandt/Rojahn/Ruby, Erbrecht, 3. Auflage 2019, BadHofgG §§ 1-30 Rn. 1) und sie gleichsam als wirtschaftliche Einheit im Familienbesitz halten will (zu dieser allgemeinen Funktion aller Anerbengesetze: Staudinger/Mittelstädt (2018) EGBGB Art. 64 Rn. 2), ist auch weiterhin ein Ausschluss von Personen, die bei typisierender Betrachtung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dauerhaft nicht zur Bewirtschaftung in der Lage sind, vom Anerbenrecht sachgerecht. Das Betreuungsrecht bietet jedoch jenseits der künftig nicht mehr möglichen Betreuung in allen Angelegenheiten keinen geeigneten Ansatzpunkt, um den betroffenen Personenkreis rechtssicher zu typisieren (vergleiche zum Wahlrechtsausschluss BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 –, BVerfGE 151, 1, 47 Rn. 111).

Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben eines wirtschaftenden Hofguteigentümers ist es aber sachgerecht, Geschäftsunfähige im Sinne des § 104 Nummer 2 BGB vom Anerbenrecht auszunehmen. Das Vorliegen der Geschäftsunfähigkeit wird freilich nicht in übergeordneter Form behördlich erfasst. Sie muss deshalb, soweit sie bei der betreffenden Person nicht bereits aus ande-

rem Anlass festgestellt worden ist und entsprechende Zweifel bestehen, im Einzelfall geprüft werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 14)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die heutige Terminologie.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an das heutige System des Erwachsenenschutzes. Der angefügte Satz orientiert sich an § 1851 BGB in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 1 bis 5 erfolgt in zeitlicher Nachfolge zur Zusammenführung der Hinterlegungsstellen an 47 Amtsgerichten.

Zu Absatz 2

Die genannten Artikel treten im genannten Umfang am Tag nach der Verkündung und damit so schnell wie möglich in Kraft.

Zu Absatz 3

Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft. Damit wird ein Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erreicht.

Das Gerichtsdolmetschergesetz wurde als Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens erlassen und durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert. Gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 tritt Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens am 1. Januar 2023 in Kraft.

